



# JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 14 • AUSGABE 26 • APRIL 2017

## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

### INHALT

Zur Drogenproblematik von Inhaftierten	2
Ältere Gefangene am Lebensende im Schweizer Vollzug	7
Vollzugsrecht: Der Vollzugsplan	16
Unternehmertum für Gefangene	24
Tagungsbericht zum SV-Forum	28
Ankündigungen	33
Kontaktadressen	34

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

über die Hälfte der niedersächsischen Inhaftierten weist ein Suchtmittelproblem auf. Diesbezüglich gibt es einige Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Inhaftierten. Diese und weitere konkrete Ergebnisse aus der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik stellt Ihnen *Ulrike Häßler* vom *Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges* im ersten Artikel unseres sechszwanzigsten Newsletters vor.

Dass die Gefangenen im Vollzug immer älter werden,

zeichnet sich bereits seit langem ab. *Marina Richter, Dr. Irene Marti und Prof. Dr. Ueli Hostettler* vom *Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern* in der Schweiz fassen die zentralen Ergebnisse aus ihrem kürzlich abgeschlossenen Forschungsprojekt zusammen, dass sich mit dem Altern und Sterben im Justizvollzug befasst.

Der Vollzugsplan ist laut Bundesverfassungsgericht das „zentrale Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges“. *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-*

*Westfalen* befasst sich in seinem Artikel mit dem Vollzugsplan und seinem rechtlichen Rahmen.

*Maren und Dr. Bernward Jopen* von der *Leonhard gGmbH in Gräfening* möchten Strafgefangene zu Unternehmern ausbilden und berichten von ihrer Resozialisierungsinitiative, zu der es zu Beginn einige Skepsis im Justizvollzug gab.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

*Michael Franke*

# ZUR DROGENPROBLEMATIK VON INHAFTIERTEN

## Ergebnisse des ersten Stichtages der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik im Justizvollzug für Niedersachsen

von Ulrike Häbler

Die Bediensteten in Justizvollzugsanstalten wissen, dass viele der Gefangenen ein Suchtmittelproblem mitbringen. Die unbehandelte Abhängigkeit von Suchtmitteln stellt einen bedeutenden Risikofaktor für späteres erneutes strafrechtliches Verhalten dar (Andrews & Bonta, 2016). Eine Aufga-

be des Vollzug ist es, diese Problematik(en) zu bearbeiten, wobei der tatsächliche Anteil von süchtigen Inhaftierten nur schwer zu messen und für die Forschung kaum greifbar ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei solchen brisanten Themen gerne

mal übertrieben wird, weil die oder der Gefangene sich Hoffnungen auf die Zurückstellung der Strafe gem. § 35 BtMG und somit auf ein schnelleres Ende der Inhaftierung macht, oder untertrieben wird, damit z.B. Lockerungen gewährt werden. Insgesamt ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und

Teilnehmern an wissenschaftliche Befragungen zum Thema Drogen extrem niedrig (Gillespie, 2005). Dies führt dazu, dass sowohl national als auch in internationalen Kontexten unterschiedliche Zahlen zu Suchtmittelabhängigen in Haft kursieren. Diese sind aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmethoden (Selbstauskünfte, Auswertungen von Urinkontrollen, Aktenanaly-

sen usw.) nur bedingt miteinander vergleichbar und geben verschiedene Realitäten wieder (die der Behörde, die des Gefangenen). Abbildung 1 auf der folgenden Seite zeigt, dass der Anteil derjenigen Gefangenen in Europa, die irgendeine Droge konsumiert haben, zwischen knapp 20% in Rumänien bis 80% in den Niederlanden und England liegt. Deutschland ist nicht in

der Abbildung aufgeführt, da bislang keine Zahlen vorlagen.

Für die Steuerung von Behandlungsangeboten in Haft und zur Umsetzung des Gegensteuerungs- bzw. Behandlungsauftrags ist es wichtig zu wissen, wie viele Gefangene mit welcher Suchtmittelproblematik in den Anstalten sind. Daher hat der Strafvollzugsausschuss

der Länder im Jahr 2012 beschlossen, eine bundesweit einheitliche Erhebung der Suchtmittelproblematik durchzuführen (Länderübergreifende Arbeitsgruppe, 2014). Für jede neu aufgenommene Person soll im Rahmen der Zugangsuntersuchung eingeschätzt werden, ob ein Missbrauch oder ei-

ne Abhängigkeit besteht und welche Droge im problematischen Ausmaß konsumiert wurde. Die bundesweite Erhebung schließt zudem diejenigen Inhaftierten mit ein, die sich zu Beginn der jährlich durchzuführenden Erhebung bereits in Haft befanden (so genannte „Altfälle“).

Solche Zahlen können



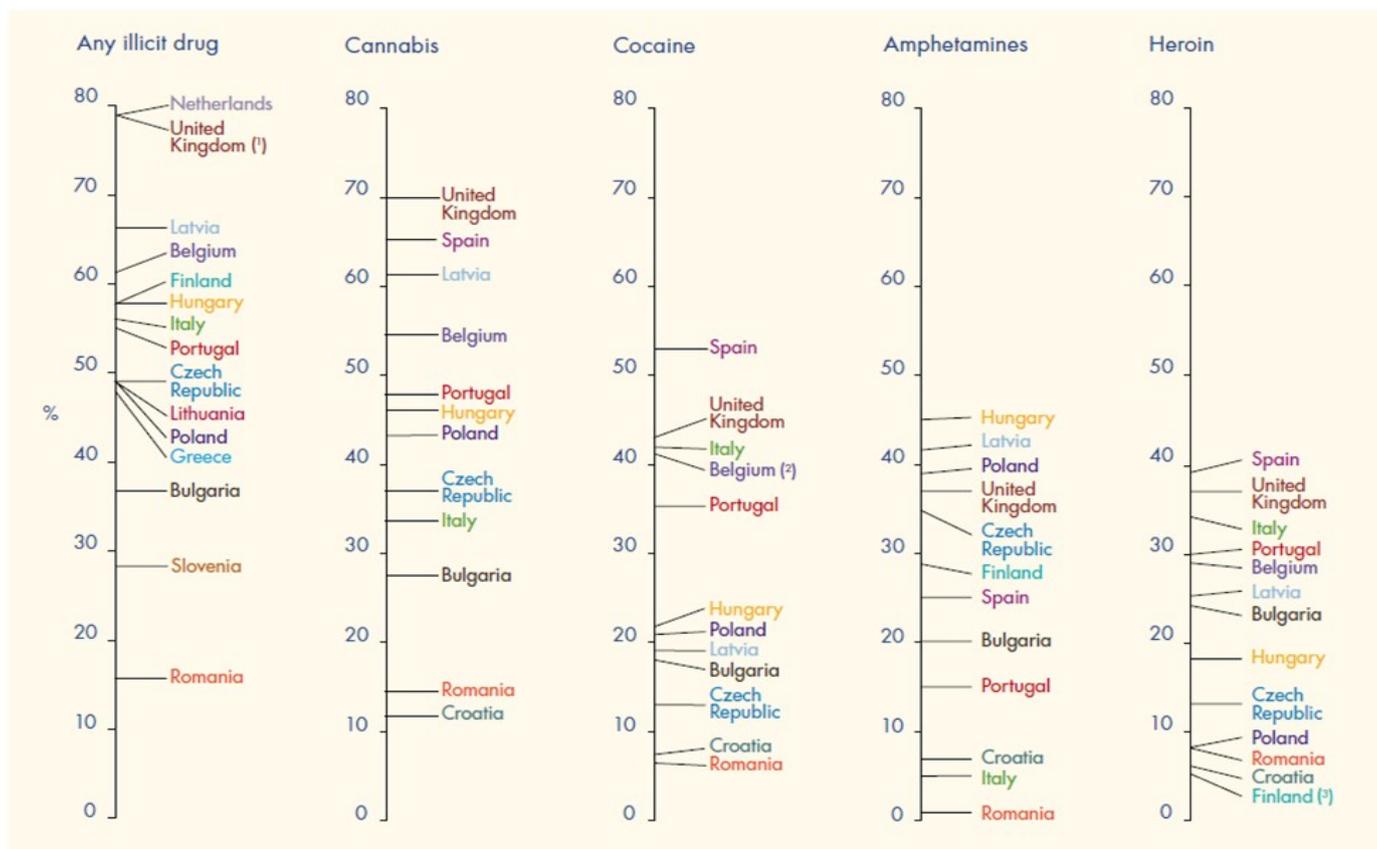
**Ulrike Häbler**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst



Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

# ZUR DROGENPROBLEMATIK VON INHAFTIERTEN



(1) Any of amphetamines, cannabis, crack, cocaine or heroin.

(2) Includes crack cocaine.

(3) Opioids.

NB: Data refer to lifetime prevalence of use prior to imprisonment, with the exception of data for Belgium and Bulgaria, which refer to lifetime prevalence inside and outside prison. The prisoner sample in Finland was made up of convicts presenting for voluntary HIV testing; in the United Kingdom, the sample consisted of adults receiving sentences of between 1 month and 4 years. The studies were carried out in 2000 (Greece), 2001 (Finland), 2003 (Italy, Lithuania, Netherlands), 2005/6 (United Kingdom), 2006 (Spain, Romania), 2007 (Poland, Portugal), 2008 (Slovenia), 2009 (Hungary) and 2010 (Belgium, Bulgaria, Czech Republic, Latvia, Croatia). For further information see Table DUP-1 in the 2012 Statistical bulletin.

Sources: Reitox national focal points.

Abbildung 1. Anteil der europäischen Inhaftierten, die jemals in ihrem Leben folgende Suchtmittel konsumiert haben, in % (EMCDDA, 2012).

gegebenenfalls auch belegen, dass Drogen in Justizvollzugsanstalten nicht notwendigerweise ein Folgeproblem der Inhaftierung, sondern (auch) ein gewissermaßen „importiertes“ Problem darstellen. Der Konsum in Haft kann Folge von Suchtmittelabhängigkeit sein, die sich als lebenslanger Prozess beschreiben lässt. Das Gefängnis ist dann schlicht ein spezieller Kontext, in dem die Konsumenten

mit ihrer Sucht umgehen müssen (Gillespie, 2005). Da Haft ein hoch kontrollierter Raum ist, der sich durch viel Struktur, Kontrolle und Beobachtung bei gleichzeitig wenigen Freiräumen auszeichnet, reduziert sich meist – gezwungenermaßen – der Konsum. Das Suchtproblem wird bei einigen Abhängigen „eingefroren“ (Stöver, 2012) oder je nach Verfügbarkeit von Drogen in Haft fortge-

setzt (näheres dazu in Häßler & Suhling, 2017).

Neben dem Ausmaß des Suchtmittelproblems wird im Rahmen der Erhebung auch erfasst, wie viele Gefangene während eines Kalenderjahres in Substitutionsbehandlung waren, an Entgiftungen teilgenommen haben und gem. § 35 BtMG in eine Therapieeinrichtung oder gem. § 57 StGB / §88 JGG mit suchtbezogenen Auflagen entlas-

## ZUR DROGENPROBLEMATIK VON INHAFTIERTEN

sen wurden. Nachfolgend soll zunächst ein erster Einblick in die Ergebnisse des ersten Stichtages 31.03.2016 gegeben werden.

Zum Stichtag 31.03.2016 befanden sich insgesamt 4.922 Inhaftierte im niedersächsischen Justizvollzug. Über alle Personen liegen Daten zur Suchtmittelleinschätzung vor. Über die Hälfte (54%) der niedersächsischen Inhaftierten weist ein Suchtmittelproblem (Miss-

brauch oder Abhängigkeit) auf.

Bei den meisten der knapp 2.650 Inhaftierten mit einer Suchtmittelproblematik wurde eine Abhängigkeit festgestellt (67%); bei einem Drittel ein Substanzmissbrauch. Männliche und weibliche Inhaftierte unterscheiden sich in Bezug auf das vor der Haft konsumierte Suchtmittel (Abbildung 2.).

Sowohl bei Männern als auch bei Frauen wurde

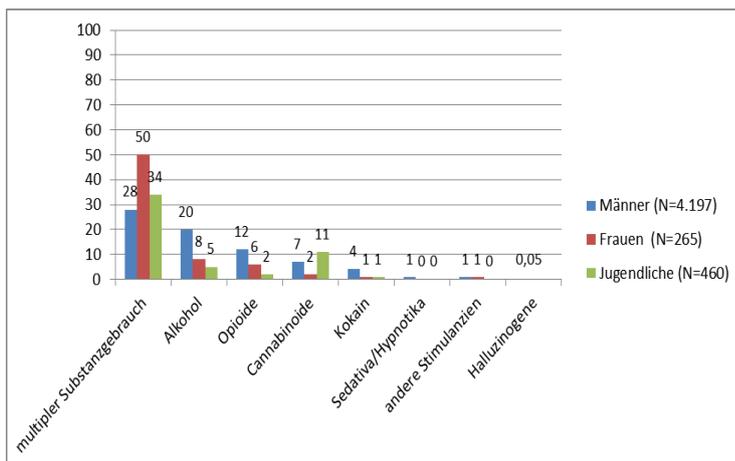


Abbildung 2. Suchtmittelabhängigkeit der Inhaftierten und Sicherungsverwahrten, in %

am häufigsten ein multipler Substanzgebrauch

bzw. eine Abhängigkeit von zwei oder mehr Suchtmitteln festgestellt. Der Rückgang von Suchtmittelabhängigen mit einer Hauptdroge bei gleichzeitiger Zunahme von Konsumentinnen und Konsumenten, die von mehreren Substanzen abhängig sind, wird bereits seit Jahren beobach-

tet (Brecht et al. 2008). Frauen im niedersächsischen Justizvollzug sind in über 50 % der Fälle abhängig von mindestens zwei Substanzen. Im Unterschied zu den Frauen wird bei den Männern ein höherer Anteil von „klassischen“ Alkoholikern und Heroinabhängigen festge-

stellt. Interessanterweise wird bei den inhaftierten Frauen keine Abhängigkeit von Sedativa/Hypnotika festgestellt, obwohl Frauen, besonders im höheren Lebensalter, die Hauptrisikogruppe für eine Medikamentenabhängigkeit bilden (Drogenbeauftragte der

Bundesregierung, 2016).

Die inhaftierten Jugendlichen in der niedersächsischen Erhebung weisen eine etwas höhere Belastung durch mehrere Substanzen auf als die männlichen erwachsenen Inhaftierten. Außerdem zeigte sich ein erwartungsgemäß hoher Anteil von Cannabisabhängigen. Dieses Rauschmittel ist bei Jugendlichen beliebt und weit verbreitet (Drogenbeauftragte der

Bundesregierung, 2016).

Zwei Gruppen erhalten für das Übergangsmangement, in diesem Kontext insbesondere im Sinne der Weitervermittlung in ambulante oder stationäre Suchtmitteltherapieangebote, besondere Bedeutung: Inhaftierte im offenen Vollzug und Inhaftierte, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. Der offene Vollzug wird als günstige Über-

gangsform in die Freiheit gesehen (Prätor, 2016). 13% aller Gefangenen aus Niedersachsen befanden sich zum Stichtag im offenen Vollzug. Auch wenn eine Suchtmittelabhängigkeit derzeit noch ein Hinderungsgrund für den Verbleib im offenen Vollzug darstellen kann, wurde bei 77 Gefangenen (12%) aus dem offenen Vollzug eine Suchtmittelabhängigkeit festgestellt.

**„Über die Hälfte (54%) der niedersächsischen Inhaftierten weist ein Suchtmittelproblem (Missbrauch oder Abhängigkeit) auf.“**

## ZUR DROGENPROBLEMATIK VON INHAFTIERTEN

Eine Abhängigkeit von Cannabis oder Alkohol scheint kein Ausschlusskriterium für den offenen Vollzug zu sein (Abbildung 3).

Zum Stichtag befanden sich 306 Inhaftierte, d.h. 6% aller Gefangenen, in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten. Von diesen Inhaftierten brachten über 38%, also 125 Personen,

eine Suchtmittelabhängigkeit mit (Abbildung 3). Da diese Gefangenen in der Regel nur kurzzeitig in Haft sind, reicht die Zeit für eine intensive Bearbeitung der Suchtmittelproblematik bzw. eine Weitervermittlung in stationäre Therapieangebote meist nicht aus. Bemerkenswert ist der recht hohe Anteil von Opiatabhängigen unter den Gefangenen in Ersatzfreiheits-

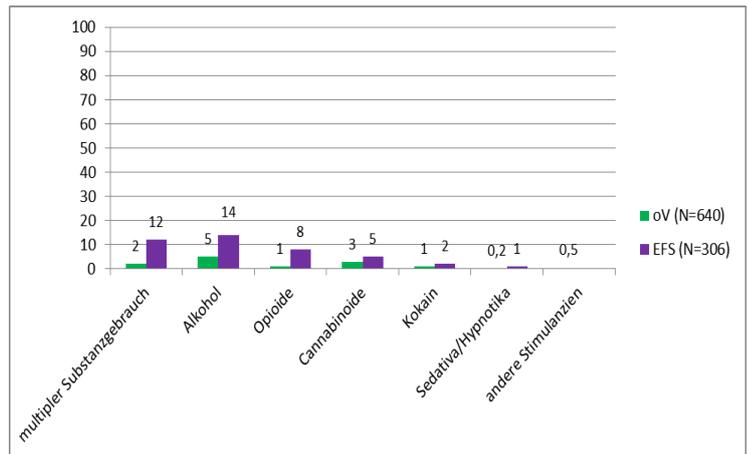


Abbildung 3. Suchtmittelabhängigkeit der Inhaftierten im offenen Vollzug und in Ersatzfreiheitsstrafen, in %.

kurzen Haftdauer für eine durchgehende Substitution geeignet wären, sofern die Inhaftierten vor der Haft substituiert wurden (näheres zu dieser Problematik bei Häßler & Maiwald, 2017).

Trotz der einheitlich erhobenen Datengrundlage bleibt es schwierig zu verstehen, was sich hinter multiplen Substanz-

gebrauch versteckt und welche Substanzen in welchem Ausmaß konsumiert wurden bzw. inwiefern die konsumierenden Gefangenen behandlungsbedürftig sind. Durch die Vermischung von neu aufgenommenen Inhaftierten in die Datenerhebung seit Januar 2016 mit den bereits inhaftierten

Personen (Altfälle) kann ein verzerrtes Bild entstehen, da der letzte Konsum der „Altfälle“ bereits Jahre zurückliegen kann. Dennoch bietet sich durch die bundeseinheitliche Erfassung die Chance, Zahlen zum Thema Suchtmittelkonsum relativ valide und repräsentativ, d. h. für jede/n Ge-

fangene/n, zu erheben und so behandlungs- und gesundheitsfördernde Maßnahmen inhaltlich und bedarfsgerecht daran auszurichten. Insbesondere die derzeit noch nicht vorliegenden Zahlen zu Substitutionsbehandlungen, Entgiftungen und Entlassungen zugunsten einer Suchtbehandlung könnten ein differenziertes Bild zum Umgang mit Suchtmittelabhängigkeiten in den jeweiligen Bundesländern

liefern. Diese Zahlen, sowie der Bericht über alle Bundesländer hinweg, dürfen mit Spannung erwartet werden.

### Literatur:

Andrews, D.A. & Bonta, J. (2016). The psychology of criminal conduct. 5th ed.

Brecht, M.-L., Huang, D., Evans, E., Hser, Y. (2008). Polydrug use and implications for longitudinal research: Ten-year trajectories for heroin, cocaine, and methamphetamine users. Drug and Alcohol Dependence, 96, pp. 193–201.

**„Dennoch bietet sich durch die bundeseinheitliche Erfassung die Chance, Zahlen zum Thema Suchtmittelkonsum relativ valide und repräsentativ, d. h. für jede/n Gefangene/n, zu erheben und so behandlungs- und gesundheitsfördernde Maßnahmen inhaltlich und bedarfsgerecht daran auszurichten.“**

## ZUR DROGENPROBLEMATIK VON INHAFTIERTEN

Drogenbeauftragte der Bundesregierung (2016). Drogen- und Suchtbericht.

[http://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien/dba/Drogenbeauftragte/4\\_Presse/1\\_Pressemitteilungen/2016/2016\\_2/160928\\_Drogenbericht\\_2016\\_NEU\\_Sept.2016.pdf](http://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien/dba/Drogenbeauftragte/4_Presse/1_Pressemitteilungen/2016/2016_2/160928_Drogenbericht_2016_NEU_Sept.2016.pdf)

EMCDDA (2012). Prison and drugs in Europe. The problem and responses.

[http://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/747/TDSI12002ENC\\_399981.pdf](http://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/747/TDSI12002ENC_399981.pdf)

EMCDDA & DBDD (2016). Deutschland. Bericht 2016 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EBDD. Datenjahr 2015/2016). Gefängnis. [http://www.dbdd.de/images/2016/EBDD\\_Publications/wb\\_09\\_prison\\_de\\_2016.pdf](http://www.dbdd.de/images/2016/EBDD_Publications/wb_09_prison_de_2016.pdf)

Gillespie, W. (2005). A multilevel model of drug abuse inside prison. *Prison Journal*, 85, 223-246.

Häßler, U. & Suhling, S. (2017) Wer nimmt denn im Gefängnis Drogen? Prävalenzen und individuelle Prädiktoren des Substanzkonsums im Justizvollzug. *Bewährungshilfe*,

Häßler, U. & Maiwald, T. (2017). Drogenabhängige Inhaftierte. In: Maelicke, B. & Suhling, S. (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzuges.*, Springer VS, im Druck.

Länderübergreifende Arbeitsgruppe Drogen/Sucht im Justizvollzug (2014). *Bundesein-*

heitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug. *Erhebungsmannual.*

Prätor, S. (2016). Anspruch und Wirklichkeit. Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland. *Forum Kriminalprävention*, 4, S. 2-5.

Stöver, H. (2012). Drogenabhängige in Haft - Epidemiologie, Prävention und Behandlung in Totalen Institutionen. *Suchttherapie*, 13, 74-80.

### Kontakt:

**Ulrike Häßler**

E-Mail

[Ulrike.Haessler2@justiz.niedersachsen.de](mailto:Ulrike.Haessler2@justiz.niedersachsen.de)

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 405

## Zentrale Erkenntnisse aus einem kürzlich abgeschlossenen Forschungsprojekt<sup>1</sup>

von Ueli Hostettler, Irene Marti und Marina Richter

In der Schweiz, genauso wie in anderen Ländern, nimmt die Zahl der Inhaftierten zu, die im Vollzug älter werden und mit grosser Wahrscheinlichkeit bis zum Lebensende in Haft verbleiben. Nach geltendem Schweizer Recht sollen Gefangene am Lebensende Zugang zu gleicher medizinischer

Versorgung und Pflege erhalten wie der Rest der Bevölkerung. Aufgrund der institutionellen Bedingungen ist es für die Justizvollzugsanstalten eine große Herausforderung, die Anforderungen am Lebensende mit jenen des Justizvollzugs zu verbinden. Diese Herausforderungen waren Gegenstand

des Forschungsprojekts „Lebensende im Gefängnis: Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure“.<sup>2</sup>

### Perspektive Lebensende im Justizvollzug

Personen, die im Vollzug eines natürlichen Todes sterben, können aufgrund der rechtlichen Situation nicht frei ent-



Marina Richter, PD Dr.  
Irene Marti, MA und  
Prof. (FH) Dr. Ueli Hostettler  
(v. l. n. r.), Institut für Strafrecht  
und Kriminologie der Universität  
Bern

scheiden, wie und wo sie sterben wollen und wer dabei anwesend sein soll. Für Gefangene, für die keine Sicherheitsbedenken vorliegen, kommen beim Auftreten einer unheilbaren Krankheit verschiedene Entlassungsformen in Frage. Für jene aber, die als «gefährlich» klassifiziert sind und auf unbestimmte Zeit verwahrt werden,

sind Entlassungen meist ausgeschlossen. Für sie bieten sich am Lebensende verschiedene Formen der Betreuung an: die Versorgung durch den Gesundheitsdienst der Anstalt, durch spezielle Pflegeprogramme wie eine spezialisierte ambulante Pflege (Spitex) oder im Gefängnisspital.

### Altern und Sterben im Justizvollzug

Die Gründe für die Zunahme älterer Gefangener sind vielfältig: zum einen die allgemeine Alterung der Gesellschaft, zum andern aber auch die in der Schweiz veränderten Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und der damit verbundene Trend zu längeren Haftstrafen und restriktiver Entlassungs-

praxis, insbesondere bei verwahrten Gewalt- und Sexualstraftätern sowie psychisch gestörten Straftätern, die als „austherapiert“ und gefährlich gelten. Sie werden mit einem Lebensende im Vollzug konfrontiert. Zwischen 2000 und 2010 wurden in der Schweiz 677 Personen inhaftiert, die für eine

undefinierte Zeitspanne in den Vollzug eingetreten sind. Die Statistik zeigt, dass es sich bei natürlichen Todesfällen im Justizvollzug immer noch um Einzelfälle handelt. Jedoch werden Todesfälle in „vollzugsfremden Einrichtungen“ wie Spitälern statistisch nicht erfasst (siehe Abbildungen 1-3). Aktuelle



Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern

Trends verweisen darauf, dass ihre Zahl steigen wird.

Was bedeutet humanes Sterben? Rüdiger Wulf und Andreas Grube verstehen darunter ein Sterben in Freiheit und Frieden („Handbuch Sterben und Menschenwürde“, Berlin 2012). Ob diese Anforderungen im Kontext des Justizvollzugs überhaupt erfüllt werden

können, muss in der Öffentlichkeit und der Politik geklärt werden. Wenn aber Sicherheitsbedenken bei Gefangenen zu einer Perspektive Lebensende im Justizvollzug führen, hat der Staat aufgrund des Äquivalenzprinzips die Verpflichtung, ein humanes Sterben – in Frieden, nicht aber in Freiheit – im Vollzug zu ermöglichen. Im Schwei-

zer Justizvollzug ist die Frage offen, wie auf diese Entwicklungen reagiert werden soll. Das Thema wird jedoch bereits auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert, es werden Konzepte entwickelt und praktische Lösungen gesucht. Dafür stehen auch die speziellen Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten Lenzburg und Pöschwies.<sup>3</sup>

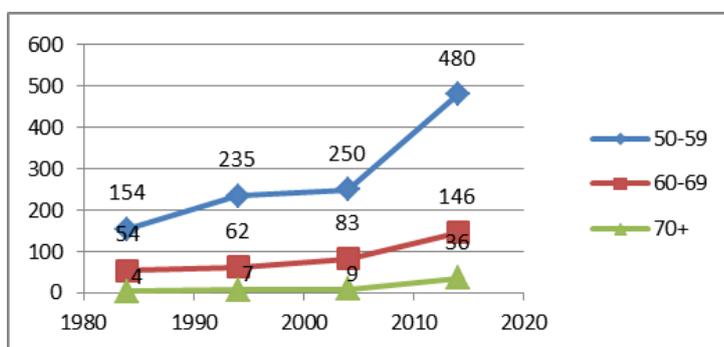
„Wenn aber Sicherheitsbedenken bei Gefangenen zu einer Perspektive Lebensende im Justizvollzug führen, hat der Staat aufgrund des Äquivalenzprinzips die Verpflichtung, ein humanes Sterben im Vollzug zu ermöglichen.“

## Sterben in einer Justizvollzugsanstalt

Historisch betrachtet ist der Justizvollzug auf Personen ausgerichtet, die nach der Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft zurückkehren, die eher jung und aktiv sind und äußerst selten während der Haft eines natürlichen Todes sterben. Todesfälle sind vor allem Folgen eines plötzlichen Ereignisses wie ein Unfall, Suizid oder Tötungsdelikt. Für diese Fälle existieren, im Gegensatz zum natürlichen Sterben, im Betriebshandbuch Anweisungen zum Vorgehen.

Sterben ist ein Prozess, der lange vor dem Tod beginnt. Der bisher gewohnte Alltag wird verändert und die Ansprüche an die medizinische

Versorgung ebenso. Ist der Gesundheitsdienst vor allem darauf ausgerichtet, kranke Gefangene punktuell oder für wenige Tage in einem



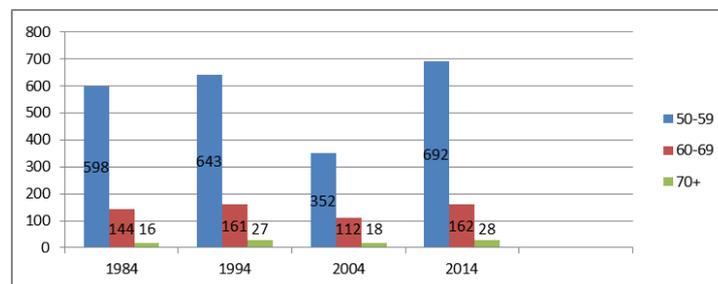
Versorgung ebenso. Ist der Gesundheitsdienst vor allem darauf ausgerichtet, kranke Gefangene punktuell oder für wenige Tage in einem

Abbildung 1: Mittlerer Bestand der 50-jährigen und älteren Gefangenen nach Altersgruppen pro Jahr für die Jahre 1984, 1994, 2004 und 2014 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Krankenzimmer zu behandeln, brauchen ältere, meist polymorbide Gefangene andauernde, intensive medizinische und pflegerische Betreuung. Am Lebensende ist zudem meist eine palliative Pflege nötig. Zu einer bis anhin kurativ ausgerichteten Pflege (also einer heilenden Pflege) kommt jetzt eine palliative (lindernde) hinzu.

## Verwahrung: Perspektive Lebensende in Haft

Gefangene, die sich in einer Maßnahme der Verwahrung (insbesondere Art. 64, und zunehmend aber auch Art. 59 StGB) befinden, müssen mit einem Lebensende im Vollzug rechnen. Die periodische Überprüfung der Verwahrung hält zwar



die Hoffnung auf Entlassung aufrecht, gibt jedoch keine Gewissheit. Eine kleine, aber wachsende Gruppe von Gefangenen in der Schweiz muss sich folg-

Abbildung 2: Einweisungen in den Straf- und Massnahmenvollzug der 50-jährigen und älteren Gefangenen nach Altersgruppen pro Jahr für die Jahre 1984, 1994, 2004 und 2014 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

lich auf ein Lebensende hinter Gittern einstellen. Diese Situation betrifft auch die Anstalten, die Mitarbeitenden, die zuständigen Behörden sowie weitere institutionelle Akteure.

Für Verwahrte ist ein Leben in dauerhafter Gefangenschaft bis ans Lebensende verbunden mit dem Verlust von Identitäten, Status, sozialen Rollen sowie wirtschaftlichen

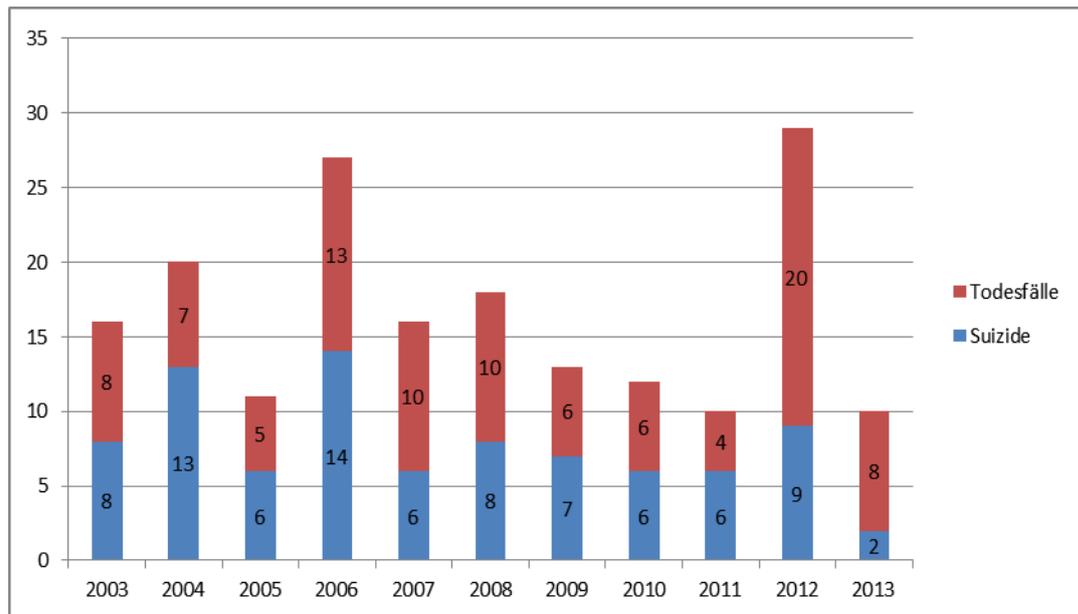


Abbildung 3: Registrierte Todesfälle im Schweizer Justizvollzug 2003-2013 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

und sozialen Partizipationsmöglichkeiten. Die fehlende Aussicht auf Entlassung macht es schwer, dem Leben einen Sinn zu geben. Viele der Befragten sagten, sie hätten „mit dem Leben abgeschlossen“.

„Ich mache mir nicht unnötig Hoffnungen auf irgendeine vage Zukunft draußen, weil Zukunft ist für mich draußen und nicht hier. Hier versuche

ich mich einfach zu arrangieren, das ist eine Zwischentappe. Aber wahrscheinlich tragen sie mich hier dann mal mit den Füßen voran raus, wie wahrscheinlich, nebenbei gesagt, die meisten, die da sind.“ (Gefangener, Art. 64 StGB)

Der gesellschaftliche Ausschluss geht einher mit dem Einschluss in

die Gefängniswelt, wo der Alltag durch Zwang und Fremdbestimmung und durch klare Strukturen und eine hohe Regeldichte bestimmt wird. Die Aufrechterhaltung der noch vorhandenen Kontakte zu Angehörigen und Freunden ist schwierig. Beziehungen zu Mitgefangenen und dem Personal gewinnen an Bedeutung. Diese Beziehungen sind je-

doch oft ambivalent angesichts des institutionell verwurzelten gegenseitigen Misstrauens.

### Neuorientierung für Verwahrte

Verwahrte müssen sich neu orientieren, Wege im Umgang mit Raum und Zeit finden und sich Fragen nach dem Sinn und Inhalt ihres Lebens stellen. Damit ein Leben auch in der Verwahrung

lebenswert ist, wünschen sich die Betroffenen u.a. Lockerungen im Vollzugsregime. Darunter fallen großzügigere Zellenöffnungszeiten, eine freie(re) Kommunikation mit der Außenwelt, Internetzugang, mehr Platz und Bewegungsmöglichkeiten sowie die Gelegenheit selber zu kochen. Weiter gehören dazu die Möglichkeit, einer als sinn-

voll wahrgenommenen Arbeit oder Beschäftigung nachzugehen sowie sich selber Ziele setzen und auf sie hinarbeiten zu können, was in persönliche Projekte (z.B. Weiterbildung) münden kann.

Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert, unterstreicht dies die Gewissheit des Lebensendes im Vollzug

**„Damit ein Leben auch in der Verwahrung lebenswert ist, wünschen sich die Betroffenen u.a. Lockerungen im Vollzugsregime.“**

und stellt eine zusätzliche Herausforderung im Alltag dar. Die meisten Gefangenen stehen dem Vollzugssystem grundsätzlich misstrauisch gegenüber und zweifeln daran, dass im Krankheitsfall genügend für sie getan wird.

### Ein Stück Autonomie am Lebensende

Selbstbestimmung am Lebensende ist auch im

Justizvollzug ein aktuelles Thema. Da die Hoffnungslosigkeit verbunden mit der Verwahrung auch den Lebenswillen mindern kann, ziehen manche Gefangene auch eine Verkürzung der Lebenszeit in Betracht. Rund ein Drittel der Befragten erwähnte in diesem Zusammenhang die Patientenverfügung. Einige Gefangene sind Mitglied bei einer

Sterbehilfeorganisation. Die Frage, ob Gefangene überhaupt ein Anrecht auf assistierten Suizid haben und ob ein solcher im Schweizer Justizvollzug stattfinden könne, ist allerdings noch nicht geklärt. Als weitere Möglichkeiten wurden Suizid, das Verweigern der Medikamenteneinnahme sowie bewusst den Lebenswillen aufzugeben genannt.

**„Die Mitarbeitenden nehmen bei der Betreuung der Verwahrten eine bedeutende Rolle ein und sind für manche die einzigen Bezugspersonen. Das bedeutet auch, dass das Personal (zwangsläufig) sozusagen zum Ersatz für Familie und Freunde wird.“**

### Umgang mit Gefangenen, die für immer bleiben

Der Verbleib bis ans Lebensende stellt die Anstalt mit ihren Mitarbeitenden vor eine Vielzahl ideeller und organisatorischer Herausforderungen. Diese bestehen einerseits darin, einen Umgang mit Personen zu finden, welche in der Verwahrung keinen Lebens-

**u<sup>b</sup>**

**UNIVERSITÄT  
BERN**

Logo der Universität Bern

sinn finden. Diese Situation „mit auszuhalten“ (Aufsicht/Betreuung) wird vom Personal als große Herausforderung erlebt.

Die Mitarbeitenden nehmen bei der Betreuung der Verwahrten eine bedeutende Rolle ein und sind für manche die einzigen Bezugspersonen. Das bedeutet auch, dass das Personal (zwangsläufig) sozusagen zum Ersatz für Familie und Freunde wird. Für die meisten Mitarbeitenden ist dies eine neue und ungewohnte Situation. Zudem kann diese Kons-

tellation die fragile Balance zwischen Nähe und Distanz stören und bei den Angestellten zu Rollenkonflikten führen.

„Du bist viel mehr mit den Leuten zusammen [als in anderen Abteilungen], also näher, weißt du [...] du bist der Betreuer, du bist das Sicherheitspersonal, du bist der Ansprechpartner, bist quasi ein Familienersatz. Das

ist manchmal [...] ein bisschen der Rollenkonflikt hier in dieser Abteilung.“ (Aufsicht/Betreuung)

Die befragten Mitarbeitenden sind sich einig, dass es eine Anpassung der Vollzugsform und des Vollzugsalltags braucht, um den Verwahrten auch im Vollzug eine Perspektive und somit ein lebenswertes

Leben zu ermöglichen.

Weitere Herausforderungen bestehen darin, institutionelle Umgangsweisen mit jenen Gefangenen zu etablieren, die unheilbar krank sind und zunehmend (auch aufgrund des Alterungsprozesses) mehr Betreuung und Pflege benötigen. Im Moment existieren weder anstaltsintern noch seitens der Behör-

**„Die befragten Mitarbeitenden sind sich einig, dass es eine Anpassung der Vollzugsform und des Vollzugsalltags braucht, um den Verwahrten auch im Vollzug eine Perspektive und somit ein lebenswertes Leben zu ermöglichen.“**

den Vorstellungen, Regelungen oder definierte Handlungsabläufe, die den Mitarbeitenden diesbezüglich Orientierung und Klarheit in ihrer alltäglichen Arbeit böten. Ihre Handlungen sind oft improvisiert, wobei sie Regeln und Normen des Normalvollzugs hinterfragen und auch bewusst überschreiten (etwa die pflegebedingte Missachtung des verbotenen Kör-

perkontakts zwischen Personal und Gefangenen), neue Handlungsweisen entwickeln und damit die Aufgabenbereiche der verschiedenen Berufsgruppen im Vollzug umdefinieren. Das Personal wünscht sich klare Antworten bezüglich der Fragen, ob Sterben in Zukunft zum Vollzug gehören soll und wie und von wem dann die damit

verbundene Pflegeleistung erbracht werden soll. Grundsätzlich sind sich die befragten Angestellten einig: Ein Gefangener, welcher bis ans Lebensende im Vollzug bleiben muss, soll – falls er dies wünscht – auch in der Anstalt sterben dürfen.

### Sterben im Justizvollzug

Aufgrund fehlender insti-

tutioneller Regelungen geschweige denn Routinen, ist Sterben im Justizvollzug in vielerlei Hinsicht ein Notfall. Es erstaunt deshalb nicht, dass aus Sicht der Institution das Sterben, wenn immer möglich außerhalb der Anstalt stattfindet.

Dass Sterben und Tod nicht Teil des Vollzugsalltags ist, schlägt sich auch in der Form der Pflege

und Betreuung nieder, die der Logik der Therapie und Prävention folgt. Palliative Pflege am Lebensende erfordert jedoch eine ganzheitliche und längerfristige Unterstützung ohne kurative Ziele. Den Gefangenen jedoch im palliativen Sinn „sterben zu lassen“, widerspricht dem Grundsatz der kurativen medizinischen Versorgung. Nicht selten wer-

den sterbende Gefangene deshalb gegen ihren Willen und im letzten Moment in ein Spital gebracht. Dieser „Notfall“ wird vom Personal kritisiert – insbesondere bei Gefangenen, die ein Leben lang weggesperrt und am Schluss, wenige Tage vor dem Tod, aus dem ihnen inzwischen vertrauten Umfeld herausgerissen werden.

Gefangene äußern insbesondere die Angst, nachts unbemerkt und alleine in der Zelle eingeschlossen zu sterben. Weiter fehlen ihnen oft Vertrauenspersonen im Vollzug, und Angehörige oder Freunde können auch am Lebensende nicht einfach dabei sein. Gefangene, die Sterben und Tod eines Mitgefangenen selber miterlebt haben, schildern dies als

einschneidendes und belastendes Ereignis. Die Betreuung des Sterbenden wird von vielen als ungenügend eingeschätzt; insbesondere dann, wenn der Tod aus ihrer Sicht absehbar war. Sie haben den Eindruck, dass im Gefängnis ein Menschenleben weniger wert sei als draußen. Dass ihnen die Betreuung von kranken und sterbenden Mitge-

fangenen untersagt ist, sehen sie nicht ein. Sie erachten diese nachbarschaftliche Form der Unterstützung als sinnstiftende Aufgabe.

### „Gutes Sterben“ ist nicht ortsgebunden

Die Vorstellungen der befragten Gefangenen vom „guten Sterben“ sind nicht an einen bestimmten Ort gebunden. Eine Mehrheit will je-

*„Den Gefangenen im palliativen Sinn ‚sterben zu lassen‘, widerspricht dem Grundsatz der kurativen medizinischen Versorgung. Nicht selten werden sterbende Gefangene deshalb gegen ihren Willen und im letzten Moment in ein Spital gebracht.“*



doch nicht im Spital sterben. Aus der Perspektive der Gefangenen ist die Anstalt also nicht per se ein schlechter Ort zum Sterben. Wichtig sind jedoch die Umstände des Sterbens. Sie wünschen sich, möglichst schmerzfrei, selbstbestimmt und durch eine vertraute Person begleitet sterben zu dürfen. Damit decken sich ihre Vorstellungen im Großen und Ganzen

mit den in der Gesellschaft verbreiteten Vorstellungen eines „guten Todes“.

Der Wunsch, in Freiheit zu sterben, wurde ebenfalls genannt, wobei jedoch nicht immer ausdrücklich Freiheit im rechtlichen Sinne gemeint war. Den meisten geht es vielmehr um ein Gefühl von Freiheit, das beispielsweise in Bezug mit der Natur entstehen

kann.

„Das ist mein Wunsch, dass ich bei einem Baum sterben kann. [...] Aber ich habe nicht Angst, ob ich jetzt hier drinnen sterben muss oder wo anders. Jedenfalls will ich nicht in einem Spital sterben. Lieber da [im Gefängnis] im Garten draußen.“ (Gefangener, Art. 59 StGB)

**„Angesichts des allgemein hohen Sicherheitsbedürfnisses fallen Entscheide im Zweifelsfall häufig zugunsten der öffentlichen Sicherheit und nicht des Gefangenen aus.“**

### Verschiedene Akteure involviert

Neben der Anstalt und ihren Mitarbeitenden spielen verschiedene Behörden und institutionelle Akteure eine Rolle. Diese entscheiden mit, ob ein Gefangener bis zum Lebensende im Gefängnis bleiben muss. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen, Rollen und Verant-

wortlichkeiten dieser Akteure gestalten sich Entscheide wie bspw. Vollzugslockerungen oft langwierig und kompliziert. Aus medizinischer Sicht etwa ist der ge-



naue Sterbeprozess nur schwer bestimm- und voraussehbar. Eine Prognose der verbleibenden Lebensdauer ist immer approximativ und die Frage, ob sich der Gefangene wieder temporär erholen und für sein Umfeld erneut gefährlich werden könnte, lässt sich nicht abschließend beantworten. Dazu kommt der gesellschaftliche Druck: Angesichts

des allgemein hohen Sicherheitsbedürfnisses fallen Entscheide im Zweifelsfall häufig zugunsten der öffentlichen Sicherheit und nicht des Gefangenen aus.

Todkranke, jedoch nach wie vor als „gefährlich“ eingestufte Gefangene werden deshalb häufig über einen längeren Zeitraum zwischen der Anstalt und der gesicherten

Spitalabteilung hin und her transportiert. Sobald sich der Gesundheitszustand des Gefangenen verschlechtert und er für die Anstalt nicht mehr tragbar ist, wird er in die gesicherte Spitalabteilung verlegt. Diese ist jedoch eine Akutstation, die aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht auf Langzeit- und Palliativpflege ausgerichtet ist. Deshalb wird der Gefan-

gene, sobald sein Gesundheitszustand wieder als „stabil“ gilt, erneut in die Anstalt zurückgebracht.

### Empfehlung I: Umstellung auf Palliative Care frühzeitig planen

Das Delikt, die Verurteilung und der Eintritt in den Justizvollzug sind Stationen des Ausschlusses aus der Gesellschaft. Das damit

verbundene fortschreitende „soziale Sterben“ führt auch zu Fragen der Sinnhaftigkeit des Lebens. Es gilt, Gefangenen auch eine Perspektive im Justizvollzug zu ermöglichen. Mit zunehmendem Alter, Gebrechlichkeit oder fortschreitender Krankheit stellen sich Fragen bezüglich der Langzeitpflege. Die Umstellung auf eine ganzheitlich ausgerichtete

Palliative Care gilt es frühzeitig zu planen und im richtigen Zeitpunkt zu ermöglichen. Palliative Versorgung im Justizvollzug steht in der Schweiz nicht im Widerspruch zu rechtlichen Grundlagen.

### **Empfehlung II: Den Faktor Zeit einbeziehen**

Der Justizvollzug ist gerade im Umgang mit

Verwahrten auf lange Zeiträume ausgerichtet. Entscheide wie z.B. die Überprüfungen der Verwahrungen erfolgen in langen Zyklen und beanspruchen viel Zeit. Mit dem Lebensende tritt eine rapide Beschleunigung ein: Entscheidungen müssen nun innerhalb von Tagen, wenn nicht Stunden, gefällt werden. Gelingt dies nicht, werden Gefange-

*„Als Mensch und damit menschenwürdig zu sterben, verlangt, dass die Logik des Vollzugs am Lebensende ausgeblendet wird und der sterbende Mensch mit seinen Bedürfnissen ins Zentrum aller Bemühungen rückt.“*

ne erst im letzten Moment verlegt und sterben so in unnötiger Hektik und an einem ungeeigneten Ort. Der Faktor Zeit ist also unbedingt in die Planung aller Abläufe und Entscheidungen am Lebensende einzubeziehen, damit mit flexibleren und schnelleren Entscheidungen Lösungen zeitnah gefunden werden können.

### **Empfehlung III: Sterben als Mensch und nicht als Gefangener**

Es ist eine ethische Frage, ob jemand als Mensch oder als Gefangener stirbt. Als Mensch und damit menschenwürdig zu sterben, verlangt, dass die Logik des Vollzugs am Lebensende ausgeblendet wird und der sterbende Mensch mit seinen Be-

dürfnissen ins Zentrum aller Bemühungen rückt. Dazu müssen institutionelle Lösungen gefunden werden, die etwa die Regeln des Besuchsrechts lockern oder das institutionelle Misstrauen, z.B. bezogen auf Medikamentenkonsum, in den Hintergrund rücken. Sinnvolle Sicherheitsmaßnahmen sollen dabei nicht ausgeschaltet werden. Die Umset-

zung dieser Maßnahmen soll jedoch die Bedürfnisse des sterbenden Menschen und nicht primär die Anliegen des Justizvollzugs berücksichtigen.

Das Schweizer Strafrecht bietet Instrumente für angepasste, rechtlich abgesicherte Lösungen. Gleichzeitig wird der mögliche Handlungsspielraum z.B. vom Bundesgericht kaum ge-

nutzt, und die zuständigen Instanzen und Akteure orientieren sich eher am generell gestiegenen Sicherheitsbedürfnis und verwehren die meisten Vollzugslockerungen. Hier gilt es darauf hinzuwirken, im Zusammenhang mit dem Lebensende vermehrt humanen und rehabilitativen Grundsätzen zu folgen. Grundsätzlich sollte niemand

gegen seinen Willen im Justizvollzug sterben müssen und die Anstalten sollten ihre Tore öffnen können, bevor die allerletzte Stunde schlägt.

Deshalb braucht es auch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und eine Debatte zum Sterben im Justizvollzug. Hier müssen sowohl die gesellschaftli-

*„Grundsätzlich sollte niemand gegen seinen Willen im Justizvollzug sterben müssen und die Anstalten sollten ihre Tore öffnen können, bevor die allerletzte Stunde schlägt.“*

che und staatliche Verantwortung gegenüber sterbenden Gefangenen, Grundsätze der Menschenwürde und das geltende Äquivalenzprinzip zur Sprache kommen. Wenn einerseits erhöhtes Sicherheitsbedürfnis und die aktuelle Rechtspraxis zunehmend zu Fällen von Lebensende und Sterben im Justizvollzug führen, so muss andererseits auch die Verantwor-

tung dafür übernommen und die mit der alltäglichen Bewältigung betrauten Akteure entsprechend befähigt und auch legitimiert werden.

### **Empfehlung IV: Die Infrastruktur anpassen und die Alltagspraxis neu ausrichten**

Die sich abzeichnende Konzentration von Gefangenen ohne realistische Perspektive auf

Entlassung wird sich früher oder später in tiefgreifender Weise auf die Organisation des Vollzugsalltags auswirken. Dabei können Standards und Erfahrungen aus Alters- und Pflegeeinrichtungen leitend sein.

Bereits heute können Rekrutierungsbemühungen sowie Aus- und Weiterbildungen des Personals auch auf den Umgang mit Alter, Krankheit

*„Die sich abzeichnende Konzentration von Gefangenen ohne realistische Perspektive auf Entlassung wird sich früher oder später in tiefgreifender Weise auf die Organisation des Vollzugsalltags auswirken.“*

und Sterben im Justizvollzug ausgerichtet werden. Im Anstaltsalltag sollen die Themen und Anliegen, die mit dem Lebensende und Sterben verbunden sind, vermehrt angesprochen werden. Vieles davon kann auch im Rahmen der Vollzugsplanung integriert werden (Patientenverfügung, Testament usw.). Insgesamt sollen die Bedürfnisse aller (direkt und



indirekt) Betroffenen im Zentrum der Planung und Umsetzung stehen. Im Kern soll es dabei um die Möglichkeiten der Verbesserung der Lebensqualität im Justizvollzug gehen. Es soll auch geprüft werden, ob

und in welcher Form Mitgefangene in die Pflege und Versorgung alter, kranker und sterbender Gefangener einbezogen werden können. Bei Todesfällen muss seitens der Leitung transparent und schnell informiert werden und Mitgefangenen, aber auch dem Personal sollen Möglichkeiten für Abschied und Trauer eröffnet werden.

### **Fußnoten**

<sup>1</sup> Dieser Text basiert auf einer längeren Version, die im Dezember 2016 in der Zeitschrift Information zum Straf- und Massnahmenvollzug – info bulletin des Bundesamts für Justiz erschienen ist (Jahrgang 42, Nummer 2, Seiten 4-12).

<sup>2</sup> Mittels ethnografischer Methoden, Fallstudien und juristischen Analysen

untersuchte das Projekt «Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure» im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP67 «Lebensende» (2012-2016; <http://nfp67.ch>) eine Vielzahl komplexer Fragen im Zusammenhang mit dem Sterben im Schweizer Justizvollzug aus der Perspektive ver-



*Justizvollzugsanstalt Pöschwies / Schweiz*

schiedener Akteure (Gefangene, Anstalten, Behörden), rekonstruierte konkrete Fälle und dokumentierte sich ab-

zeichnende institutionelle Lösungen und Beispiele guter Praxis. Geforscht wurde vor allem in den beiden JVA Lenzburg und Pöschwies. Für Details zur Studie, ihren Resultaten und umfangreichen Angaben zu einschlägiger Literatur siehe <http://prisonresearch.ch> und unser Buch Hostettler, Ueli, Marti, Irene, und Richter, Marina (2016). *Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden.* Bern: Stämpfli Verlag.



**Lebensende im Justizvollzug**  
Gefangene, Anstalten, Behörden  
Hostettler, Ueli  
Marti, Irene  
Richter, Marina  
Verlag Stämpfli Verlag AG, Bern  
Erscheinungsjahr 2016  
Auflage 1. Auflage  
ISBN 978-3-7272-3211-4

<sup>3</sup>Die Abteilung 60plus der JVA Lenzburg wurde im Mai 2011 eröffnet. Sie verfügt über 12 Plätze und soll in erster Linie laut Jahrbuch 2010/2011 «langstrafigen oder verwahrten Gefangenen, welche das 60. Altersjahr erreicht haben, einen altersgerechten Vollzugsplatz (nach Art. 80 StGB) bieten». Die «Abteilung Alter und Gesundheit» (AGE) der JVA Pöschwies bietet Platz für 30 Gefangene.

Aufgenommen werden Gefangene fortgeschrittenen Alters sowie Gefangene, die Suchtprobleme haben, an somatischen Erkrankungen leiden oder sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. Im Gegensatz zum Normalvollzug werden die Haftbedingungen in der AGE im Jahresbericht 2013 als «locker» bezeichnet.



 **Prison Research Group**  
Interdisziplinäre Forschung zum Justizvollzug

### Kontakt:

**Irene Marti; MA**

E-Mail

[irene.marti@krim.unibe.ch](mailto:irene.marti@krim.unibe.ch)

**PD Dr. Marina Richter**

E-Mail

[marina.richter@krim.unibe.ch](mailto:marina.richter@krim.unibe.ch)

**Prof. (FH) Dr. habil.  
Ueli Hostettler**

E-Mail

[ueli.hostettler@krim.unibe.ch](mailto:ueli.hostettler@krim.unibe.ch)

Telefon

+41 31 631 55 83

Internet: <http://prisonresearch.ch/>

## Der Vollzugsplan und sein rechtlicher Rahmen

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Text ist weitgehend ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht (SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 8 SächsStVollzG Rn. 1, 3, 6, 8, 17 bis 20, 22, 26, 29 bis 31, 33, 37, 38, 57, 63 bis 67, 69, 72 und 73 sowie § 9 SächsStVollzG Rn. 1, 2, 5, 9 und 11 in: GRAF, Jürgen-Peter (Hrsg.), Beck'scher On-

line-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen, 7. Edition, Stand: 15. 10. 2016). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. BECK oHG.

### Einleitung

**P**lanung bedeutet, „Zufall durch Irrtum zu ersetzen.“ Dieses geflügelte Wort wird in ver-

schiedenen Fassungen Albert Einstein zugeschrieben. Es hat für den Justizvollzug besondere Bedeutung: Das Bundesverfassungsgericht sieht den Vollzugsplan als „zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges“<sup>1</sup> an. Das Erreichen dieses Ziels darf nicht im Blindflug dem Zufall überlassen wer-

**Michael Schäfersküpfer**,  
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

den. Die Vollzugsbehörde muss sich bewusst planend mit den Gefangenen auf dieses Ziel zubewegen.

Die Erstellung und Fortschreibung von Vollzugsplänen binden in der Praxis erhebliche Arbeitskraft. In Fortbildungen und bei anderen Gelegenheiten kommen daher immer wieder Fragen zum rechtlichen Rahmen

des Vollzugsplans auf. Das ist kein leichtes Thema: Einen Plan mit all seinen Unsicherheiten rechtlich zu fassen, bereitet durchaus Schwierigkeiten. Das zeigen auch die Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Vollzugsplan. Nachfolgend wird daher ein Überblick über das Thema gegeben.

Der Text ist ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen. Vielleicht erinnern sich noch einige: Im Mai 2015 haben Herr Professor Dr. Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, und ich den Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht im Newsletter der Führungsakademie vorgestellt.<sup>2</sup> Ein Jahr

später folgte ebenfalls im Newsletter ein Auszug zur Flucht- und Missbrauchsgefahr bei Lockerungen des Vollzugs.<sup>3</sup> Mit dem jetzigen Artikel zum Vollzugsplan wird zum zweiten Mal der direkte Einblick in einen der Kommentartexte des Mammutprojekts gegeben.

Der nachfolgende Auszug ist so gewählt, dass die Ausführungen für alle Bundesländer Bedeutung haben. Im Original kann ein Großteil der Belegstellen einfach angeklickt werden. Diese Möglichkeit besteht hier leider nicht. Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG).



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
in Bad Münstereifel

## Bedeutung des Vollzugsplans

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist von Verfassung wegen auf das Ziel der Resozialisierung auszurichten (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht), Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip); vgl. BVerfG NStZ-RR 2008, 60 mwN). ... Es ist Aufgabe des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle

gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, bei den Gefangenen das Vollzugsziel zu erreichen (BVerfG NJW 1993, 3188 (3189) mwN).

[...]

Der Vollzugsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Blick auf den einzelnen Gefangenen (vgl. BVerfG NJW 1993, 3188 (3189);

SächsLT-Drs. 5/10920, 95). ... Der Vollzugsplan ist ein „Fahrplan des Vollzugsverlaufs“ (SächsLT-Drs. 5/10920, 95). Er soll einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die Zeit des Vollzugs bieten (vgl. BVerfG NStZ-RR 2013, 389; BVerfG NStZ-RR 2008, 60 (61); KG BeckRS 2010, 26150).

[...]

*„Auch eine schlechte Personallage rechtfertigt es nicht, trotz bestehenden Rechtsanspruchs keine Erstellung oder Fortschreibung durchzuführen“*

## Rechtsanspruch auf den Vollzugsplan

Die Gefangenen besitzen einen Rechtsanspruch auf Erstellung (§ 8 Abs. 1 S. 1) und Fortschreibung (§ 8 Abs. 3 S. 1) des Vollzugsplans. Die Unterbringung eines Strafgefangenen in einer Untersuchungshaftanstalt befreit die Vollzugsbehörde nicht von diesen Ver-

pflichtungen (vgl. OLG Hamburg NStZ 2006, 58 (59)). Auch eine schlechte Personallage rechtfertigt es nicht, trotz bestehenden Rechtsanspruchs keine Erstellung oder Fortschreibung durchzuführen (vgl. LG Berlin LSK 1983, 050131).

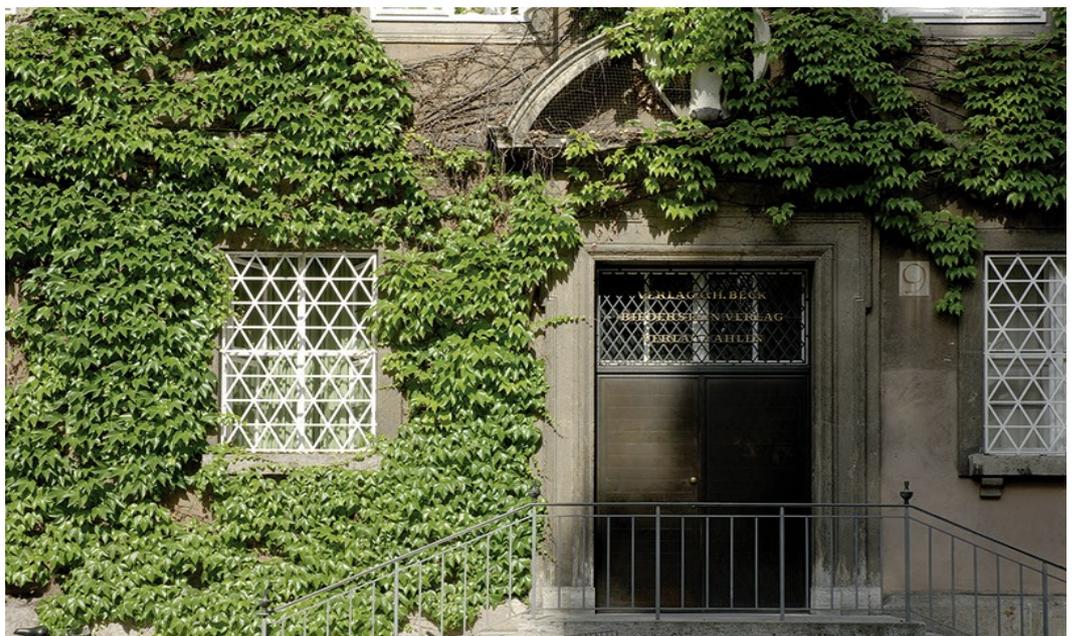
[...]

Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) folgt als Vorwirkung eine Pflicht zur geeigneten Dokumentation. Die rechtserheblichen Abläufe und Erwägungen müssen nachvollziehbar sein (vgl. KG NStZ-RR 2008, 60 mwN).

[...]

## Selbstbindung der Verwaltung

Mit der Erstellung und jeder Fortschreibung des Vollzugsplans geht die Vollzugsbehörde eine Selbstbindung ein. Im Plan enthaltene begünstigende Maßnahmen können in der weiteren Fortschreibung nur nach den Grundsätzen von Widerruf und Rücknahme (§ 94) aufgehoben werden (vgl. KG BeckRS 2014, 03387; KG NStZ



Eingangsbereich des Verlages C. H. Beck in München

1997, 207 (208); KG LSK 1982, 500111; LG Bielefeld BeckRS 2013, 10668). Die Vollzugsbehörde vermag die Selbstbindung nicht dadurch zu verhindern, dass der Vollzugsplan als „vorläufig“ bezeichnet oder unter den Vorbehalt der Abstimmung mit anderen Stellen gestellt wird. Eine solche Praxis findet keine Stütze in den gesetzlichen Rege-

lungen (vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2005, 30361481; s. auch BVerfG NSTZ-RR 2013, 389). Allein der Hinweis auf eine angespannte Personalsituation reicht nicht aus, um Maßnahmen des Vollzugsplans nicht umzusetzen (vgl. OLG Karlsruhe NSTZ 2005, 53 (54) für die Anzahl von Ausführungen).

Die Selbstbindung umfasst nur begünstigende Maßnahmen. Bei belastenden Maßnahmen kann grds. jederzeit zugunsten der Gefangenen abgewichen werden (vgl. OLG Jena OLG-NL 2006, 190 (191)).

Auch nach einer Verlegung in eine andere Anstalt kann die Vollzugsbehörde den Plan

**„Auch nach einer Verlegung in eine andere Anstalt kann die Vollzugsbehörde den Plan nur fortschreiben. Beliebige Änderungen oder eine gänzliche Neuplanung sind ausgeschlossen.“**

nur fortschreiben. Beliebige Änderungen oder eine gänzliche Neuplanung sind ausgeschlossen (vgl. OLG Koblenz NSTZ 1986, 92; s. auch KG BeckRS 2005, 11580). Allerdings sind Änderungen nach einer Verlegung zB aufgrund des Therapiekonzepts einer Sozialtherapie möglich (vgl. OLG Zweibrücken NSTZ 1988, 431).



## **Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans**

Die Ergebnisse des Diagnoseverfahrens bzw. der Behandlungsuntersuchung bilden die Ba-

sis für den Vollzugsplan (§ 8 Abs. 1 S. 1). ... Der Vollzugsplan übersetzt die Ergebnisse ... in Maßnahmen und ihre zeitliche Abfolge (§ 8 Abs. 1 S. 2 und 3). Er hat insoweit eine Scharnierfunktion.

[...]

Aus dem Charakter eines Plans ergibt sich, dass sich dieser und die

Wirklichkeit auseinanderentwickeln können. Daher ist es wie in jedem Steuerungsprozess wichtig, die Planung regelmäßig mit der Wirklichkeit abzustimmen. Neue Umstände führen ggf. zu neuen Planungen. Beim Vollzugsplan können neue Umstände zB eine Ehescheidung, hinzutretende Strafen oder der Erwerb einer Qualifikation sein.

[...]

Der Behandlungsverlauf muss zureichend und vollständig dokumentiert sein (vgl. OLG Koblenz NSTZ 2011, 222 (224)). Bei einer Fortschreibung reicht es nicht aus, den Ist-Zustand zum Zeitpunkt einer Vollzugsplankonferenz zu schildern. Die Entwicklung der Gefangenen muss - insbesondere bei langstrafigen Gefangenen - deutlich werden. Ggf. kann dies durch Bezugnahmen

auf frühere Fortschreibungen oder andere den Gefangenen bekannte Dokumente geschehen (vgl. OLG Koblenz NSTZ 2011, 222 (224)).

## **Vollzugsplankonferenz**

... Die regelmäßigen Vollzugsplankonferenzen dienen der sicheren Information und dem ständigen Gedankenaustausch (vgl. BT-Drs.

**„Daher ist es wie in jedem Steuerungsprozess wichtig, die Planung regelmäßig mit der Wirklichkeit abzustimmen. Neue Umstände führen ggf. zu neuen Planungen.“**

7/918, 97). Es soll ein Entscheidungsprozess stattfinden, der durch Gedankenaustausch und gemeinsame Beratung geprägt ist (vgl. KG BeckRS 2011, 19258).

Eine Konferenz stellt eine Zusammenkunft mehrerer Personen zur Beratung fachlicher, organisatorischer oder ähnlicher Fragen dar (vgl. KG NSTZ 1995, 360). Ein rein schriftliches Verfahren mit einem Austausch von Aktenvermerken stellt

keine Konferenz dar (vgl. BVerfG NSTZ-RR 2008, 60 (61); KG NSTZ 1995, 360). Auch eine Aufspaltung in zwei Gremien (einmal mit psychologischem Dienst und einmal mit dem Anstaltsleiter) entspricht nicht dem gesetzlichen Konferenzanfordernis (vgl. KG BeckRS 2011, 19258).

[...]

Die Vollzugsplankonferenz ist ein Entscheidungsfindungsgremium, aber kein Entscheidungsgremium. Die Gesamtverantwortung des Anstaltsleiters (§ 108 Abs. 1 S. 1) bleibt unberührt. Dieser oder die von ihm beauftragten Bediensteten können bei ihrer Entscheidung über den Vollzugsplan von den Entscheidungsvorschlägen der Konferenz abweichen (vgl. Arloth StVollzG § 159 Rn. 2; aA AK-StVollzG/

**„Die Vollzugsplankonferenz ist ein Entscheidungsfindungsgremium, aber kein Entscheidungsgremium. Die Gesamtverantwortung des Anstaltsleiters bleibt unberührt.“**

Feest StVollzG § 159 Rn. 3: Intervenieren aus Rechtsgründen; s. auch OLG Hamburg NSTZ 1982, 486).

[...]

Vertretungen sind bei der Konferenzteilnahme möglich. Der Vertreter muss aber über eine vergleichbare Qualifikation



wie der Vertretene verfügen. Gleiches gilt für den Kenntnisstand über die Gefangenen, soweit er für die Vollzugspla-

nung relevant ist. Der Verzicht auf eine Beteiligung an der Konferenz ist auch aus therapeutischen Gründen zulässig, um das Vertrauensverhältnis zu den Gefangenen nicht zu gefährden (vgl. OLG Frankfurt a. M. NSTZ-RR 2007, 191 f.).

Ohne angemessene Vertretung kann schon das Fehlen einer Einzelperson das Konferenzergebnis gerichtlich anfechtbar machen, wenn diese für die Beurteilung besonders wichtig ist. In der Regel reicht hierfür aber die Behauptung der Gefangenen nicht aus, bestimmte Bedienstete kennen sie besonders gut (vgl. KG BeckRS 2010, 23426).

[...]

## **Inhalt des Vollzugsplans**

Der Vollzugsplan muss zu allen Punkten des gesetzlichen Mindestinhalts Aussagen enthalten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Maßnahmen in Betracht kommen oder nicht (vgl. OLG Hamm BeckRS 1978, 01367 Rn. 17). Es ist zu begründen, wenn zu einer Maßnahme

noch keine konkreten Angaben gemacht werden können. Der Plan muss dann jedenfalls den voraussichtlichen Zeitpunkt einer späteren Entscheidung benennen (vgl. KG BeckRS 2010, 26150; KG NSTZ 1997, 207).

Lassen sich bestimmte Maßnahmen des Vollzugsplans aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen (zB Sozialtherapie



oder Lockerungen für eine Alkoholtherapie), ist auf mögliche Alternativen zumindest einzugehen (vgl. OLG Schleswig BeckRS 2011, 17647; OLG Karlsruhe BeckRS 2009, 08706; OLG Karlsruhe BeckRS 2004, 04935).

[...]

Besondere Anforderungen ergeben sich, wenn zB bei lebenslanger Freiheitsstrafe auch nach länger andauerndem Vollzug

ein Entlassungszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Der Vollzugsplan muss sich dann auch damit auseinandersetzen, wie schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist (§ 3 Abs. 5). Es handelt sich um ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrags (vgl. BVerfG NSTZ-RR 2008, 60 (61); für sehr lange Freiheitsstrafen OLG Hamm BeckRS 2014, 02161).

[...]

## Begründungsanforderungen

Im Vollzugsplan sind in groben Zügen die tragenden Gründe für die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich einzelner Maßnahmen darzustellen (vgl. BVerfG NSTZ-RR 2008, 60 (61); noch ohne Begründungspflicht OLG Hamm BeckRS 1978, 01367 Rn. 17). Hierfür kann ein ersichtlicher

Bezug auf frühere Dokumente ausreichen. Diese müssen den Begründungsanforderungen entsprechen und den Gefangenen bekannt sein. In soweit muss die Vollzugsbehörde dann aber zumindest eine unveränderte Sachlage feststellen oder diese muss offensichtlich sein (vgl. OLG Brandenburg

BeckRS 2011, 14321; KG BeckRS 2010, 26150; OLG Karlsruhe BeckRS 2004, 06312).

[...]

Die Maßnahmen des Vollzugsplans müssen sich nachvollziehbar und folgerichtig aus den Begründungen ergeben. Es darf nicht der Ein-

druck entstehen, Begründung und Maßnahmen betreffen unterschiedliche Gefangene. „Leerformeln“ oder bloße Umschreibungen der Mindestvoraussetzungen von Maßnahmen reichen nicht aus (vgl. KG BeckRS 2006, 02205; OLG Karlsruhe BeckRS 2004, 04935). Aus der Darstellung

muss klar hervorgehen, welchen Sachverhalt die Vollzugsbehörde ihren Überlegungen zugrunde legt (vgl. KG BeckRS 2010, 23403: „Konglomerat sich widersprechender Feststellungen und Bewertungen“).

[...]

## Bestandskraft des Vollzugsplans

Der Vollzugsplan erwächst in Bestandskraft,



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

wenn er nicht mehr mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) angefochten werden kann. Das kann zB der Fall sein, wenn die Antragsfrist von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe überschritten wird (§ 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG).

[...]

Die Vollzugsbehörde kann ... Maßnahmen (zB Lockerungen) grds. mit Verweis auf die Festlegungen in einem bestandskräftigen Vollzugsplan ablehnen. Insofern bedarf es nur einer erneut ins Einzelne gehenden Begründung, wenn sich die maßgeblichen Umstände seither verändert haben oder wenn der

Vollzugsplan selbst eine Veränderung der Sichtweise während seines Bestands vorsieht (vgl. KG BeckRS 2010, 23518; zu einer nicht ausreichenden Verweisung s. OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2004, 127).

[...]

**„Die Vollzugsbehörde kann ... Maßnahmen (zB Lockerungen) grds. mit Verweis auf die Festlegungen in einem bestandskräftigen Vollzugsplan ablehnen.“**

## Besonderheiten des gerichtlichen Rechtsschutzes

Der Vollzugsplan ist ein Plan. Für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) muss es aber um eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs gehen. Ein Regelungscharakter liegt vor, wenn die Maßnahme



auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (vgl. Arloth StVollzG § 109 Rn. 7 mwN). Gerade hieran fehlt es aber bei einer bloßen Planung.

Das BVerfG legt aber im

Lichte der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) einen weiten Maßnahmenbegriff zugrunde. Es stellt entscheidend darauf ab, ob beim Handeln oder Unterlassen der Vollzugsbehörde die Möglichkeit besteht, dass dieses Handeln oder Unterlassen Rechte des Gefan-

genen verletzt (vgl. BVerfG NJOZ 2007, 84 (86)). Insofern haben sich in der Rechtsprechung verschiedene Fallgruppen zum Vollzugsplan herausgebildet.

Einzelne Angaben im Plan sind gerichtlich überprüfbar, wenn sie eine unmittelbare Rechts- und Außenwirkung erzeugen oder erzeugen können (vgl. OLG Frankfurt a. M. NStZ 1995, 520; OLG Hamm BeckRS 1994,

13837 Rn. 11 mwN). Die Festlegung im Vollzugsplan zu Lockerungen stellt auch ohne vorherigen Antrag der Gefangenen auf Lockerungen eine mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) überprüfbare Maßnahme dar (vgl. BVerfG NJOZ 2007, 84 (87); OLG Karlsruhe BeckRS 2007, 32854; OLG Karlsruhe BeckRS 2004, 06312).

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebotes effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) kommt ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) auch in Betracht, wenn der Plan insgesamt auf einer fehlerhaften Ermessenausübung beruhen soll (vgl. BVerfG NStZ 1993, 301 f. für die fehlende Berücksichtigung einer schweren Erkrankung; zur früheren ablehnen-

**„Einzelne Angaben im Plan sind gerichtlich überprüfbar, wenn sie eine unmittelbare Rechts- und Außenwirkung erzeugen oder erzeugen können.“**

den Rechtsprechung der Gesamtanfechtung s. OLG Hamm BeckRS 1994, 13837 Rn. 11 mwN).

Gleiches gilt für die Behauptung von Verfahrensfehlern der Vollzugsbehörde (vgl. BVerfG NStZ 1993, 301 f. für das Fehlen des Anstaltsarztes bei der Vollzugsplankonferenz bei schwerer Erkrank-

kung; KG NStZ-RR 2008, 60; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2007, 191 ff.). Ein Fehler im Aufstellungs- oder Fortschreibungsverfahren liegt zB vor, wenn mehrere Vollzugspläne existieren, ohne dass deutlich wird, welches Dokument gültig ist (vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2004, 04935).

[...]

Die pauschale Behauptung, eine Vollzugsplanfortschreibung erfülle nicht die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen, ist für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) nicht ausreichend (vgl. OLG Koblenz BeckRS 2010,

**„Ein Fehler im Aufstellungs- oder Fortschreibungsverfahren liegt zB vor, wenn mehrere Vollzugspläne existieren, ohne dass deutlich wird, welches Dokument gültig ist.“**

22226; s. auch für eine 149-seitige Verfassungsbeschwerdeschrift zum Vollzugsplan BVerfG BeckRS 2012, 51060).

[...]

Das Gericht kann die Vollzugsbehörde zur Neubesecheidung (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG) hinsichtlich bestimmter Teile des Vollzugsplans verpflichten. Verzögert die Behörde



die Umsetzung der Verpflichtung in nicht hinnehmbarer Weise, kommt dennoch keine einstweilige Anordnung (§ 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG, § 123 Abs. 1 VwGO) zu einer ent-

sprechenden Vollzugsplanfortschreibung in Betracht. Ein vorläufiger Vollzugsplan widerspräche der Funktion als verlässlicher Orientierungsrahmen (vgl. BVerfG NStZ-RR 2013, 389; zum Rechtsschutz bei überlangen vollzuglichen Gerichtsverfahren s. OLG Hamburg NStZ 2012, 656).

Das Gericht kann aber

ein Zwangsgeld als Vollstreckungsmaßnahme gegen die Vollzugsbehörde androhen, festsetzen und vollstrecken (§ 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG, § 172 VwGO; ausf. Schäfersküpfer/Schmidt StV 2014, 184 ff.<sup>4</sup>).

[...]

## Schlusswort

Die meisten geflügelten Worte, die sich mit menschlichen Plänen be-

schäftigen, führen uns deren Vergeblichkeit vor Augen. Berthold Brecht schrieb z. B.:

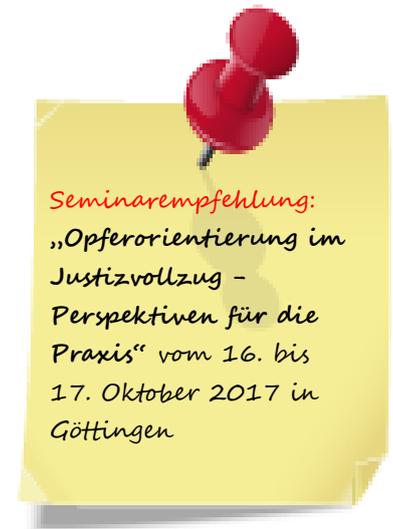
*„Ja, mach nur einen Plan!  
Sei nur ein großes Licht!  
Und mach dann noch'nen zweiten Plan  
Gehn tun sie beide nicht.“*

Diese spöttischen Verse finden sich in der Ballade von der Unzulänglichkeit des

menschlichen Strebens aus der Dreigroschenoper. Menschliche Pläne sind grundsätzlich mit einer Vielzahl von Bedingtheiten, von Wenn und Aber verbunden. Jeder Plan greift in die Zukunft und enthält damit eine Prognose. Prognosen sind aber notwendig mit Unsicherheiten behaftet.<sup>5</sup> Das gilt erst recht, wenn es um eine nicht ganz leichte Personengruppe wie Gefangene geht.

**„Jeder Plan greift in die Zukunft und enthält damit eine Prognose. Prognosen sind aber notwendig mit Unsicherheiten behaftet.“**

Viele rechtliche Besonderheiten und Schwierigkeiten erklären sich aus dem prognostischen Charakter des Vollzugsplans. Die rechtlichen Regelungen bilden ein Korsett, damit sich die Planungen nicht in eine völlige Beliebigkeit verflüchtigen. Sie sollen bewirken, dass der Plan dann doch aufgeht.



## Quellen:

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 5. 8. 2010 - 2 BvR 729/08, BeckRS 2010, 52527 mwN.

<sup>2</sup> GRAF, Jürgen-Peter, SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Ein Gesamtkommentar des Justizvollzugsrechts. Das alles und noch viel mehr ... in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges,

Jahrgang 12, Ausgabe 22, Mai 2015, S. 2 bis 5.

<sup>3</sup> SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Flucht- und Missbrauchsgefahr. Woher soll ich das wissen? in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 13, Ausgabe 24, Mai 2016, S. 15 bis 21.

<sup>4</sup> Auszug von SCHÄFERSKÜPPER, Micha-

el, SCHMIDT, Eike C., Das neue Zwangsgeld gegen Vollzugsbehörden in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 11, Ausgabe 21, Oktober 2014, S. 9 bis 13.

<sup>5</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 5. 2. 2004 - 2 BvR 2029/01, BeckRS 2004, 20561.

## Kontakt:

**Michael Schäfersküpper**

Telefon  
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail  
[michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de](mailto:michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de)

## Knackis als Unternehmer?!

von Maren Jopen und Bernward Jopen

„Ich hätte nicht gedacht, dass sich das Rosenberg-Modell in der Praxis anwenden lässt. Ich konnte das erste Mal mit meiner Mutter in wirklichen Dialog treten, weil ich es angewandt habe. Das Training hat mein Leben verändert. Danke!“ Dieses Zitat stammt von Julius P. (Name des Teilnehmers geändert),

einem ehemaligen Strafgefangenen und Absolvent des Leonhard-Programms.

Empathisches Zuhören, die eigenen Gefühle ausdrücken und Bedürfnisse formulieren, das sind Verhaltensweisen, die man nicht unbedingt im Gefängnis vermuten würde. Und auch nicht in einem Programm, das sich auf

die Fahne schreibt, Strafgefangene zu Unternehmern auszubilden. Doch werden sie intensiv im Resozialisierungsprogramm „Leonhard | Unternehmertum für Gefangene“ erlernt und angewendet.

Im November 2010 gründeten Bernward Jopen und seine Tochter Maren in München



**Maren (l.) und Dr. Bernward Jopen, Geschäftsführerin und Geschäftsführer der Leonhard gemeinnützige GmbH in Gräfelfing**

das gemeinnützige Unternehmen „Leonhard | Unternehmertum für Gefangene“. Die Motivation liegt darin, dass die unternehmerische Kultur bei Strafgefangenen im Hinblick auf Initiative, Engagement, Risikobereitschaft und Problemlösungskreativität oftmals stark ausgeprägt ist. Diese besonderen Eigenschaften sollen auf posi-

ve Weise für die soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft genutzt werden. Die Gefangenen lernen, ein kleines Dienstleistungsunternehmen zu gründen, um von der Gunst eines potenziellen Arbeitgebers unabhängig zu sein. Oder um als unternehmerisch denkender Mitarbeiter leichter einen Arbeitsplatz

finden und halten zu können.

Zu Beginn dieser Resozialisierungsinitiative gab es im Justizvollzug einige Skepsis. Eine unternehmerische Tätigkeit für Strafgefangene: sicherlich ein viel zu anspruchsvolles Ziel für Personen, bei denen im Hinblick auf Sozialisierung, schulischer und

beruflicher Ausbildung und dem weiteren Lebensweg vieles schief gelaufen ist! Aber auch der Verdacht, dass hier so manchem einst in der Illegalität operierenden Unternehmer der letzte Schliff verpasst würde, um ein "noch erfolgreicherer Krimineller" zu werden.

In diesem Artikel soll die Frage erörtert werden, warum eine unternehme-

rische Qualifizierung von Strafgefangenen eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen schulischen und beruflichen Bildungsangebote im Justizvollzug der Länder sein kann. Und es soll dargestellt werden, warum das Konzept der unternehmerischen Qualifizierung nur in Kombination mit einem intensiven Persönlichkeitstraining gelingen kann. Zunächst jedoch: Worum geht es bei Leon-

hard und was passiert in dem für den Justizvollzug neuartigen Resozialisierungsansatz in der JVA München?

Die 16 bis 18 Teilnehmer der zwei Mal jährlich

**L | E | O | N | H | A | R | D**  
UNTERNEHMERTUM FÜR GEFANGENE

Das Logo der Leonhard gGmbH

# UNTERNEHMERTUM FÜR GEFANGENE

stattfindenden Kurse werden aus den 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten ausgewählt. In 20-wöchigen Kursen mit 90 Tagen Vollzeitunterricht in der JVA München wird ein Kursprogramm umgesetzt, das als Zertifikatslehrgang von der Steinbeis-Hochschule Berlin anerkannt und seit 2016 von der Deutschen Akkreditierungs-

stelle DAKKS zertifiziert wurde.

Thematische Schwerpunkte sind:

- die Vermittlung der Grundlagen von Unternehmertum und Wirtschaft
- das Umsetzen des Erlernten in einem eigenen Geschäftsplan

- ein umfassendes Persönlichkeitstraining

Diese Inhalte werden von qualifizierten Dozenten und Trainern sowie namhaften Unternehmern und Führungskräften aus der Wirtschaft unterrichtet.

Zunächst geht es darum, dass die Gefangenen sich selbst und ihre persönlichen Ziele und Moti-

vatoren besser kennenlernen. Ausgangspunkt der Arbeit ist eine persönliche Vision, die jeder Teilnehmer in einem Gruppenprozess für sich entwickelt. Diese Vision bezieht alle beruflichen und privaten Aspekte ein. Sie nimmt Gestalt an in einer geplanten Unternehmensgründung oder einer angestellten Tätigkeit, die der persönlichen Berufung entspricht.



Die selbstgeschaffene Vision ist für jeden Teilnehmer sehr attraktiv und schafft den Zugang zu den Teilnehmern. Diese erkennen schnell, dass sie sich radikal in ihren Einstellungen und ihrem Verhalten verän-

dern müssen, wenn sie diese Vision erreichen möchten. Die tiefe Bereitschaft, eine wirkliche Veränderung in Richtung Straffreiheit zuzulassen, entsteht. Dies ist der Schlüssel, einen Entwicklungsprozess auszulösen, so dass die Veränderung von innen heraus erfolgt und damit nachhaltig passiert.

Das Rosenberg-Modell ist die Basis für eine Änderung des Kommunikationsverhaltens vieler Kursteilnehmer. Die Trainer von Leonhard nehmen fast dankbar jede verbale Eskalation im Kursverlauf auf, die - wie auch im Alltagsleben - Ausgangspunkt für Aggression und Gewaltverhalten sein kann. Eine spannungsfreie Reaktion

auf irritierendes Verhalten des Gegenübers:

1. Beobachten ohne zu Bewerten
2. Erkennen und Ausdrücken des eigenen Gefühls
3. Erkennen und Ausdrücken der eigenen Bedürfnisse
4. Formulieren einer konkreten Bitte

führt im Leonhard-Kurs zu verblüffenden Ergebnissen. Teilnehmer berichteten nach einem Ausgang oder Urlaub erfreut und stolz, dass die Familie positiv überrascht von ihrem veränderten Verhalten gewesen sei. Das verbesserte Kommunikationsverhalten ist essentiell für ein erfolgreiches Bestehen am Arbeitsmarkt

**„Ausgangspunkt der Arbeit ist eine persönliche Vision, die jeder Teilnehmer in einem Gruppenprozess für sich entwickelt. Diese Vision bezieht alle beruflichen und privaten Aspekte ein.“**

**„Die tiefe Bereitschaft, eine wirkliche Veränderung in Richtung Straffreiheit zuzulassen, entsteht. Dies ist der Schlüssel, einen Entwicklungsprozess auszulösen, so dass die Veränderung von innen heraus erfolgt und damit nachhaltig passiert.“**

## UNTERNEHMERTUM FÜR GEFANGENE

oder bei einer Unternehmensgründung.

Nach Entlassung werden die Absolventen ein Jahr durch Übergangsmanager und ehrenamtliche Mentoren bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche sowie der persönlichen Stabilisierung betreut. Zur Lösung der erfolgskritischen Wohnraumbeschaffung verfügt Leonhard seit kurzem in

Aich bei Landshut über ein Leonhard-Integrationshaus für vier Absolventen, sowie seit Januar 2017 über ein in der Kapazität gleich großes Integrationshaus in Tutzing.

Bei der Stabilisierung nach der Entlassung werden die Absolventen durch ehrenamtliche, persönliche Mentoren unterstützt, die Leon-

hard durch zwei halbtägige Workshops auf ihre oft nicht einfache Arbeit vorbereitet. In einer eigenen Veranstaltung noch während des Kurses findet ein „Mentoren-Matching“ statt, um neben der notwendigen passenden „Chemie“ zwischen dem Leonhard-Absolventen und dem Mentor auch die individuellen Erfordernisse zu berücksichtigen.

**„Nach der Haft werden die Absolventen ein Jahr durch Übergangsmanager und ehrenamtliche Mentoren bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche sowie der persönlichen Stabilisierung betreut.“**

Zu Beginn vor sechs Jahren wurde das Projekt zunächst ausschließlich durch private Mittel der Gründer, Dr. Bernward Jopen (langjähriger Unternehmer und ehemaliger Dozent der TU München im Bereich Unternehmensgründung) und seiner Tochter, Maren Jopen, sowie privat eingeworbener Spenden finanziert. Inzwischen ist Leonhard als Bildungsträ-

ger der Agentur für Arbeit anerkannt, worüber ein Großteil der Finanzierung gesichert ist.

Ergänzung zum Ausbildungsangebot im Justizvollzug der Länder?

Vor wenigen Wochen machte uns einer der Teilnehmer von Kurs 10, ein langjähriger Drogenhändler mit zehnjähriger Haftkarriere, auf den spezifischen Nutzen des

Leonhard-Programms aufmerksam: Eine ganze Reihe von Straftätern würde deshalb kriminell, weil diese überzeugt seien, ansonsten bis zum Ende ihrer Tage in prekären Arbeitsverhältnissen ihr Leben fristen zu müssen. Aufgrund ihrer misslichen Ausgangs- und Ausbildungssituation sähen sie keine Chance, legal aus ihrer Prekariatsschleife aus-

zubrechen. Hierbei wären auch die Ausbildungsangebote im Vollzug, bis auf Ausnahmen oft einfache Handwerksberufe und Teilqualifizierungen, aber auch sonstige Tätigkeiten, wie Gabelstaplerfahrer, nicht ausreichend. Das Leonhard-Programm, so dieser Teilnehmer von Kurs 10, sei das Bildungsprogramm im Vollzug, das der genannten Personen-

gruppe erstmalig die Chance eröffne, aus den Ursachen für ihre kriminelle Vergangenheit auszubrechen.

Was sind nun die Ergebnisse des Leonhard-Programms nach fünf Jahren (Stand: 12.10.2016)?

- 60 % der entlassenen Absolventen finden nach durchschnittlich 26,3 Ta-

gen eine Beschäftigung oder beginnen ein Studium. Maximale Suchzeit sind hierbei 77 Tage.

Bei den angestellten Teilnehmern finden sich naturgemäß unterschiedlichste Konstellationen: einfache und anspruchsvolle Tätigkeiten, aber auch eine erstaunlich, gar



# UNTERNEHMERTUM FÜR GEFANGENE

nicht geringe Anzahl von Personen, die ihre mittlerweile gewonnenen Erkenntnisse anderen potentiell gefährdeten Menschen zuteil lassen werden wollen und deshalb eine sozial ausgerichtete Tätigkeit gewählt haben: Streetworker für gefährdete Jugendliche oder Präventionscoach für Jugendliche

zur frühzeitigen Sensibilisierung gegen Drogenkonsum.

- 29 % machen sich selbstständig.

Hierzu zählen: Agentur für Internet-Suchmaschinen-Optimierung, Sicherheit in Rechnernetzen, ein Kommunikationsunternehmen zur Vereinfachung des Kontaktes zwi-

schen Gefangenen und ihren Angehörigen, Reparaturdienste, kleine Handels- und Beratungsunternehmen, Reinigungsunternehmen.

- 88 % der Absolventen bleiben nach Kenntnis von Leonhard straffrei. Allerdings hat bisher nur eine (1) Überprüfung der Rückfallraten anhand der Daten



des Bundeszentralregisters BZR stattgefunden.

Lässt sich der Nutzen des Leonhard-Programms auch monetär ausdrücken?

Eine Studie des Instituts für Unternehmensrechnung und Controlling der Fakultät Betriebswirtschaftslehre an der Lud-

wig-Maximilians Universität München hat im Juni 2016 folgendes ergeben: Für jeden Euro, den die Gesellschaft in das Projekt Leonhard investiert, bekommt sie – konservativ gerechnet – nach nur drei Jahren 1,70 Euro zurück. Das gelingt, weil die Teilnehmer arbeiten anstatt Transferleistungen zu

erhalten bzw. anstatt wieder straffällig werden. Der Gesellschaft kommen dadurch insbesondere bei einer langfristigen Betrachtungsweise bedeutende Einsparungen, steigende Steuereinnahmen sowie ein monetär nicht bezifferbarer Nutzen zuzute.

## Kontakt:

**Dr. Bernward Jopen**

E-Mail

[bernward.jopen@leonhard.eu](mailto:bernward.jopen@leonhard.eu)

Telefon

0 89 / 85 67 03 64

<----- vor Entlassung -----> <----- nach Entlassung ----->

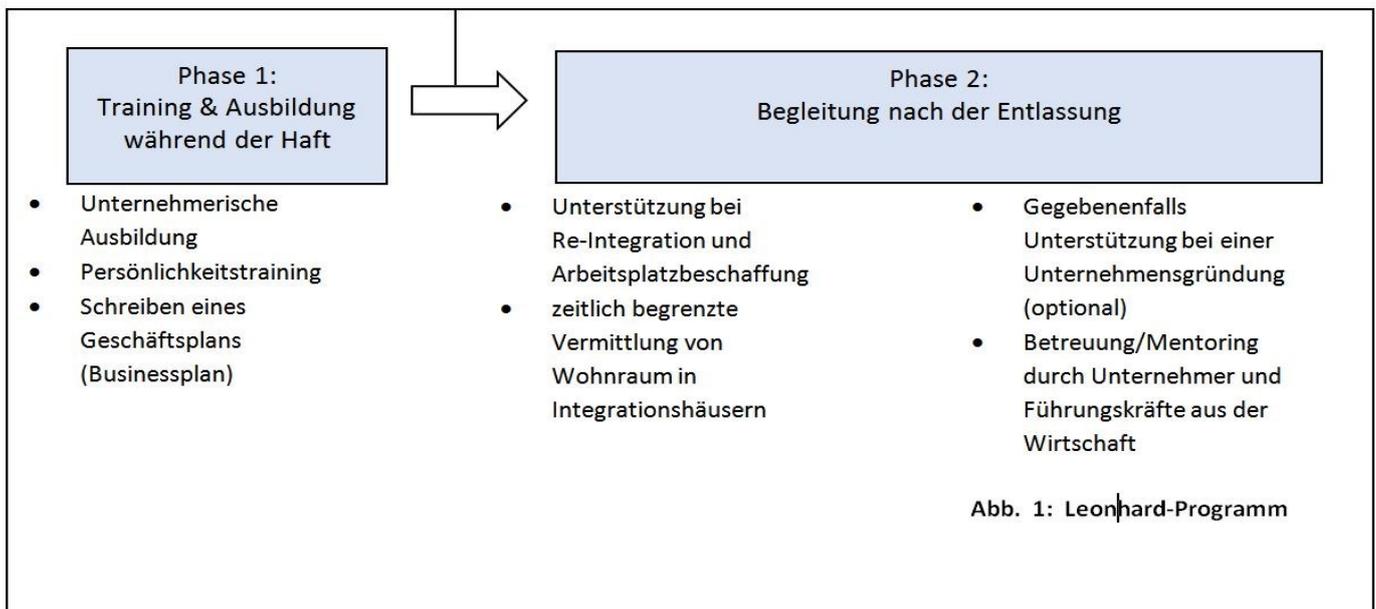


Abb. 1: Leonhard-Programm

Abbildung 1 zeigt das Leonhard-Programm in einer Übersicht

## Tagungsbericht zum zehnten „Bundesweiten Forum: Sicherungsverwahrung“ am 21./22. November 2016 in Celle

von Nora Natusch

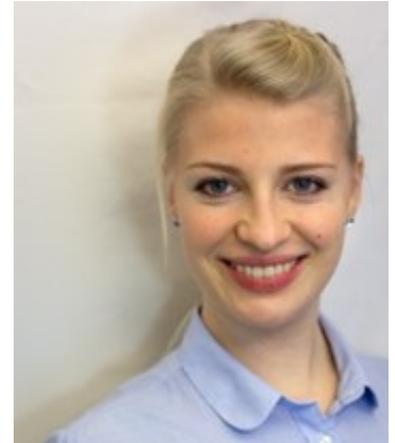
Am 21. und 22. November 2016 fand das Forum Sicherungsverwahrung (SV) zum zehnten Mal, traditionsgemäß in den Räumlichkeiten des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzuges in Celle, statt. Zu dieser Fortbildungsveranstaltung waren 60 Gäste aus 13 Bundesländern

und sogar aus Österreich erschienen.



Herr Dr. Stefan Suhling (Foto), Leiter des Kriminologischen Dienstes im

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges und Gastgeber des SV-Forums, eröffnete die Veranstaltung zusammen mit Frau Dr. Bettina Reinhold von der JVA Rosdorf. Herr Dr. Suhling gab einen kurzen Überblick über die Geburtsstunde des Forum SV und dessen Initiierung



**Nora Natusch**

Praktikantin im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst und Studentin im Master Forensische Psychologie an der Universität Maastricht (NL)

durch Herrn Christfried Kühne im Jahr 2006. Frau Dr. Reinhold (Foto) ergänzte mit einigen or-



ganisatorischen Details zum Tagungsablauf.

Den Eröffnungsvortrag hielt Herr Prof. Dr. Hans-

Ludwig Kröber, ehemaliger Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Charité in Berlin, zum Thema „Was muss passieren, damit ein Sicherungsverwahrter entlassen werden kann?“. Seinen Vortrag begann Prof. Kröber mit einer Definition von Gefährlichkeit, welche als ein Hang zu erheblichen Straftaten verstanden werden kann und sich im §66 (Unterbringung in der



Sicherungsverwahrung) des Strafgesetzbuches wiederfindet. Herr Prof. Kröber (Foto) erklärte dazu, dass es sich dabei um ein kriminologisches Konstrukt und keine bio-

logische Eigenschaft handele, welche von Faktoren wie einer persönlichen, individuellen Disposition, wie auch dem sozialen Umfeld beeinflusst werden könne.

Darauf folgend beantwortete Herr Prof. Kröber die Frage, welche Merkmalen Straftäter in Sicherungsverwah-

rung aufweisen und erläuterte Veränderungen, die in den letzten fünfzig Jahren in der SV vorstatten gegangen sind. Die Strafrechtsreform 1975 sorgte dafür, der Überfüllung der SV entgegenzuwirken, indem nur noch erhebliche Straftaten unter den §66 StGB gefasst wurden. Zu den biografischen Daten der Sicherungsverwah-

ten gab Herr Prof. Kröber an, dass gut die Hälfte einen problematischen Hintergrund aufweise, zur Tatzeit im Durchschnitt zwischen 30 und 40 Jahren sein und die Mehrheit keinen Schulabschluss habe. Es gebe einen hohen Anteil der Sicherungsverwahrten, die wegen Sexualstraftaten (50%) oder Körperverletzungen (33,9%)



Das bundesweite Forum findet jährlich in den Räumlichkeiten der Führungsakademie in Celle statt

verurteilt seien, jedoch weniger wegen Tötungsdelikten (17,4%).

Anschließend ging Herr Prof. Kröber noch auf die Frage ein, ob Sicherungsverwahrte überhaupt behandelbar sind und erklärte, dass Unbehandelbarkeit keine Lebenszeitdiagnose sei, sondern eine zeitliche Feststellung, die Veränderungen unterliegen

könne. Ein zentraler Vortragspunkt behandelte die Frage, wann die SV eigentlich enden kann. Dies sei nach Herr Prof. Kröber erreicht, wenn hinreichend prosoziale Muster beobachtbar und eine ausreichende Kooperationsbereitschaft vorhanden seien und wenn sich das Restrisiko durch professionelle Nachsorge hinreichend kontrol-

lieren lasse. Entscheidend für die Verringerung des Rückfallrisikos, so betonte Herr Prof. Kröber, sei ein geeigneter sozialer Empfangsraum. Sein Fazit: Es sei von besonderer Wichtigkeit, Therapeuten und Co-Therapeuten gut auszubilden und weiterzubilden, sowie diese vor Überbelastung und Überforderung zu schützen.

**„Entscheidend für die Verringerung des Rückfallrisikos, so betonte Herr Prof. Kröber, sei ein geeigneter sozialer Empfangsraum. Sein Fazit: Es sei von besonderer Wichtigkeit, Therapeuten und Co-Therapeuten gut auszubilden und weiterzubilden, sowie diese vor Überbelastung und Überforderung zu schützen.“**

Nach der Mittagspause ging es weiter mit dem Vortrag der niedergelas-



senen Psychotherapeutin Silke Model über Psychotherapie in der SV (Foto).

Sie begann mit einer kurzen Erläuterung der Berufsordnung der Psychotherapeuten und zeigte die Schwierigkeit der Übertragung dieser Vorschriften in das Arbeitsgebiet Justizvollzug auf. Frau Model erklärte anschaulich die vertragliche Dreiecksbeziehung zwischen dem Therapeuten, der Justizvollzugsanstalt (JVA) und dem Sicherungsver-

wahrten. Alle drei Parteien seien jeweils vertraglich miteinander verbunden und legen individuell die Inhalte und Ziele der Therapie des Verwahrten fest. Durch diese Dreiecksbeziehung sei der Therapeut konfrontiert mit einer Ambivalenz zwischen der vertraglichen Schweigepflicht gegenüber dem Verwahrten auf der einen Seite und der ver-

traglichen Mitteilungspflicht über Inhalte, Ziele und Fortschritte der Therapie gegenüber der JVA auf der anderen Seite. Dies erschwere nicht selten den so wichtigen Vertrauensaufbau zwischen Therapeuten und Klienten. Im Anschluss berichtete Frau Model von einem ihrer Fälle aus der Sicherungsverwahrung.

Nach einer kurzen Pause gab es einen interaktiven Teil für die Zuhörerschaft. In drei Gruppen wurden Erfahrungen zum Thema Veränderungsfaktoren in der SV ausgetauscht. Der erste Veranstaltungstag wurde abgerundet durch einen Vortrag von Frau Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn von der Freien Universität Berlin (Foto). Die Kriminologin ist sehr



aktiv in der Strafvollzugsforschung u.a. zu den Themen Lebensbedingungen und psychische Gesundheit von Gefangenen, Straftäterbehandlung und Men-

**Seminarempfehlung:**  
„Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung“ vom 06. bis 07. November 2017 in Celle

schenrechte in der Strafvollstreckung, sowie Restorative Justice. In ihrem Vortrag erläuterte Frau Prof. Drenkhahn Forschungen zu Auswirkungen langen Freiheitsentzuges und stellte klar: „Wir wissen eigentlich nicht so viel, wie man denken würde“. Sie erklärte, dass sich diese Forschung auf Männer konzentriere und die meisten Studien in den USA durchgeführt wür-

den, weshalb Erkenntnisse nur eingeschränkt auf das deutsche Strafvollzugssystem übertragbar seien. Darüber hinaus sei ein Problem dieses Untersuchungsfeldes, dass verschiedene methodologische Herangehensweisen wie z. B. unterschiedliche Definitionen des gemessenen Konstruktes oder verschiedene Messmethoden zu völlig ver-

schiedenen Ergebnissen führten.

Frau Prof. Drenkhahn fuhr fort mit einer Darstellung des geschichtlichen Verlaufs dieses Forschungsbereichs, beginnend 1940 mit Studien von Donald Clemmer, welcher sich mit der Anpassung an die Subkultur des Gefängnisses beschäftigte und den Begriff der Prisonisierung prägte, sowie

**„Langer Freiheitsentzug könne schädliche Auswirkung haben, dies hängt allerdings von vielen verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise den sozialen Beziehungen im Gefängnis und den persönlichen Merkmalen der Gefangenen.“**

Gresham Sykes, der sich mit den Pains of Imprisonment (1958), also den negativen Auswirkungen des Vollzugs, beschäftigte. Weiter erläuterte Frau Prof. Drenkhahn die Entwicklungen des Feldes in den siebziger und achtziger Jahren, in denen psychische Belastungen, Persönlichkeit und Intelligenz als Variablen in den Vordergrund rückten. Aktuell ginge es in dieser

Forschung um die Messung von Lebensqualität im Vollzug und des Anstaltsklimas. Frau Prof. Drenkhahn beendete ihren Vortrag mit einem Fazit: Langer Freiheitsentzug könne schädliche Auswirkung haben, dies hänge allerdings von vielen verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise den sozialen Beziehungen im Gefängnis und den per-

sönlichen Merkmalen der Gefangenen.

Der zweite Tag begann in entspannter Atmosphäre (Foto). Erster Programmpunkt war die Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse der Arbeitsgruppen vom Vortag im Plenum. Viele Faktoren wurden für die Verbesserung der Entlassungsperspektive von allen Gruppen gleicher-



maßen als bedeutsam betrachtet, wie bspw. realistische Zielsetzungen oder Zukunftsvorstellungen der Unterge-

brachten oder ein positiver Umgang mit Konfliktsituationen. Eine

hierarchische Gewichtung der Faktoren nach Bedeutsamkeit für Veränderung wurde von den Teilnehmern als schwierig eingeschätzt. Ein Argument war, dass diese Faktoren sehr individuell seien und eine Gewichtung für jeden Verwahrten unterschiedlich ausfallen würde. Außerdem wurde als problematisch geäußert, dass unklar sei, wie o-

der woran diese Faktoren am besten zu messen seien. Insgesamt gab es einen regen Austausch, der von den Teilnehmern als sehr positiv empfunden wurde.

Nach Abschluss der Diskussionsrunde ging es nahtlos weiter. Frau Mihaela Möller, Vollzugsabteilungsleiterin der JVA Frankfurt am Main III, gab einen interessanten Einblick in die Praxis der

Sicherungsverwahrung im Frauenvollzug (Foto).



Die JVA Frankfurt a.M. III ist die einzige Frauenstrafvollzugsanstalt in Hessen und hat in der SV eine Kapazität von 5 Plätzen. Frau Möller zeigte einige Bilder aus

dem SV-Bereich der Anstalt und bestätigte die anerkennenden Kommentare mit „Es sieht nett aus“. Allgemein, so Frau Möller, seien die meisten Frauen im Strafvollzug wegen Diebstählen in Verbindung mit Beschaffungskriminalität inhaftiert und nur wenige aufgrund von Tötungsdelikten.

Das größte Problem im Frauenstrafvollzug sei,

**„Das größte Problem im Frauenstrafvollzug sei, dass aufgrund der geringen Anzahl von Gefangenen nur wenig Forschung betrieben würde und es deshalb auch keine evaluierten Behandlungsmaßnahmen gäbe.“**

dass aufgrund der geringen Anzahl von Gefangenen nur wenig Forschung betrieben würde und es deshalb auch keine evaluierten Behandlungsmaßnahmen gäbe. Des Weiteren berichtete Frau Möller über die derzeit einzige sicherungsverwahrte Frau in Deutschland und erläuterte dabei sowohl politische als auch behandlungsrelevante Schwierigkeiten,

die durch diese besondere Situation entstünden. Auf der einen Seite vereinsame die Frau, auf der anderen Seite sei sie schwer zu sozialisieren. Die Bediensteten und Therapeuten der JVA würden einen Spagat zwischen dem Strafvollzug und der SV hinlegen, da es nicht ökonomisch sei, extra Personal für eine Frau einzustellen.



Nach einer Pause ging es weiter mit einem Vortrag von Herrn Matthias Koller, Vorsitzender Richter am Landgericht Göttingen (Foto). Herr Koller erläuterte das

neue Recht der Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung. Der Vortrag begann mit einem geschichtlichen Rückblick auf die rechtliche Lage der SV. Darüber hinaus erklärte Herr Koller die Sichtweise des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) auf die SV und nannte einige Altfälle, die in diesem Kontext für Diskussionen gesorgt

haben. Mittlerweile erkenne der EGMR die SV an, da sich in den letzten Jahren in der deutschen Praxis der Sicherungsverwahrung viel getan habe, fordere jedoch, dass Behandlung, in Anbetracht des potentiell unbegrenzten Aufenthalts, in besonderem Maße angeboten werde. In diesem Zusammenhang erläuterte Herr Koller noch einmal



die Inhalte des „neuen“ §66c StGB zur Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des

**„Mittlerweile erkenne der EGMR die SV an, da sich in den letzten Jahren in der deutschen Praxis der Sicherungsverwahrung viel getan habe, fordere jedoch, dass Behandlung, in Anbetracht des potentiell unbegrenzten Aufenthalts, in besonderem Maße angeboten werde.“**

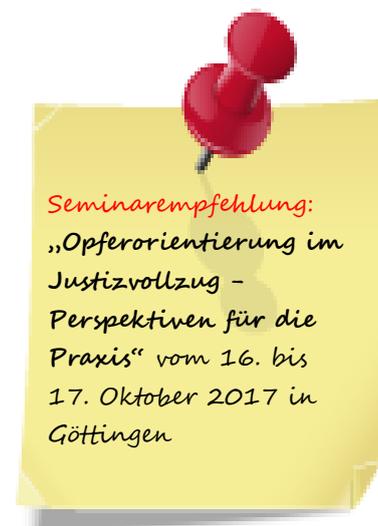
vorhergehendes Strafvollzugs.

Nach dem Mittagessen ging es mit einem unkonventionellen Beitrag von Herrn Andre Müller weiter (Foto). Herr Müller ist Supervisor und Gründer des Beratungsnetzwerkes Visionik in Lilienthal und berät Menschen in beruflichen Grenzbereichen. Sein Werdegang ist vielfältig; begonnen hat er mit einer Ausbil-

dung zum Krankenpfleger, wechselte dann in die geschlossene Forensik und wurde schließlich Leiter einer geschlossenen Forensischen Abteilung in Bremen. Während seiner Tätigkeit in der Forensischen Abteilung wurde Herr Möller von einem Patienten mit einem Messer attackiert und überlebte diese Attacke mit Glück. Nach diesem

Erlebnis verabschiedete er sich von dem Tätigkeitsfeld in der geschlossenen Forensik und entschied sich für den Bereich Coaching.

Mittlerweile berät Herr Möller u.a. Menschen, die aus seinem ehemaligen Arbeitsumfeld kommen und bietet Deeskalationstrainings an. Seinen Beitrag gestaltete Herr Möller sehr interaktiv und bezog dabei die



Zuhörerschaft mit ein. Mithilfe einer Personenaufstellung veranschaulichte er die Dynamiken, die in Arbeitsbereichen mit psychoemotionalen Thematiken entstehen können. Das Fazit: Es geht um eine wertfreie Auseinandersetzung aller Disziplinen untereinander. Dieser unterhaltsame und lockere Beitrag bildete einen runden Abschluss des zehnten Forums SV. Herr Dr. Suhling schloss die Veranstaltung mit einer

Ideensammlung für das nächste Forum SV am 6. und 7. November 2017 und dankte für das zahlreiche Interesse.

### Kontakt:

**Nora Natusch**

E-Mail  
[n.natusch@student.maastrichtuniversity.nl](mailto:n.natusch@student.maastrichtuniversity.nl)

## Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden hohe Anforderungen gestellt, an Führungskräfte im Justizvollzug Anforderungen ganz besonderer Art. Auf sie konzentrieren sich nicht nur Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von Gefangenen und von der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden? Wie können Veränderungsprozesse begleitet und Innovationen initiiert werden?

Wir unterstützen Führungskräfte im Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

## Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
24. - 25.08.2017 in Hameln	"Gute Führung fängt bei mir selbst an" - Selbstfürsorge für Führungskräfte
05. - 06.09.2017 in Celle	"Beim limbischen Tango die Führung übernehmen" - Die Rolle der Emotionen in der Führung
16. - 17.10.2017 in Göttingen	"Opferorientierung im Justizvollzug" - Perspektiven für die Praxis



Das neue **Jahresprogramm 2017** können Sie als pdf-Datei im Internet unter [www.fajv.de](http://www.fajv.de) herunterladen.

## Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

**Rolf Koch**

*Pädagoge*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 459

E-Mail:

rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter

**Michael Franke**

*Diplom-Kaufmann*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 479

E-Mail:

michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching

**Kay Matthias**

*Diplom-Psychologe*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 449

E-Mail:

kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

**Rita Stadie**

*Bürokauffrau*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 489

E-Mail:

rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

**Christiane Stark**

*Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 469

E-Mail:

christiane.stark@justiz.niedersachsen.de

## Impressum

### ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
Internet: [www.fajv.de](http://www.fajv.de)

### Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

### Titelbild:

PHOTOCASE ([www.photocase.com](http://www.photocase.com))

### Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare